


202. Sitzung, Montag, 4. Januar 1999, 9.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen..... Seite 14995

– Antworten auf Anfragen

- *Mangelnder Vollzug von Nichtraucherplätzen in Gastwirtschaften (GGG § 22 Gastgewerbegesetz) KR-Nr. 321/1998..... Seite 14996*
- *Kantonaler Festakt zu den 150-Jahr-Feierlichkeiten des Bundes vom 5. September 1998 KR-Nr. 322/1998..... Seite 14998*
- *Tarifattraktivität des ZVV für Jugendliche KR-Nr. 324/1998..... Seite 15001*
- *Sofortmassnahmen auf der Westtangente KR-Nr. 334/1998..... Seite 15004*
- *Privatisierung von Gemeindebetrieben/Finanzausgleich KR-Nr. 366/1998..... Seite 15006*
- *Kulturförderung über den Lotteriefonds KR-Nr. 374/1998..... Seite 15008*
- *Olympische Spiele Sion 2006, switzerland cadidate KR-Nr. 429/1998..... Seite 15012*

 – Zuweisung von neuen Vorlagen..... *Seite 15014*

– Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

- *Protokollauflage Seite 15014*

 – Erziehungsrat Beat Zwimpfer, Übergangslösung *Seite 15014*

 – Persönliche Vorstösse auf der Traktandenliste .. *Seite 15015*

 – Todesfall..... *Seite 15016*

2. **Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts**
für die zurückgetretene Verena Gick-Schläpfer (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 23. November 1998)
KR-Nr. 470/1998 Seite 15016
3. **Gesetz über die Wahl von teileamtlichen Mitgliedern der Gerichte**
Antrag der Redaktionskommission vom 16. November 1998 **3617b** Seite 15017
4. **Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)**
Antrag der Redaktionskommission vom 16. November 1998 **3636b** Seite 15032
5. **Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)**
Antrag des Regierungsrates vom 23. September 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 1. Dezember 1998 **3670** Seite 15034
6. **Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung**
Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 10. Februar 1997
Antrag der Kommission vom 4. November 1998
KR-Nr. 49a/1997..... Seite 15038
7. **Einzelinitiative KR-Nr. 227/1996 betreffend Änderung des Abfallgesetzes zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn**
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 **3634** Seite 15062
8. **Postulat KR-Nr. 342/1994 betreffend Privatisierung der Abfallentsorgung**
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. April 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 **3641** Seite 15062

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Persönliche Erklärung Kurt Schreiber betreffend Postulat KR-Nr. 425/1998..... Seite 15070*
- Rücktrittserklärungen
 - *Erich Brunner, Boppelsen, als Oberrichter... Seite 15071*
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse ... *Seite 15071*
- Rückzüge
 - *Rückzug des Postulats KR-Nr. 425/1998..... Seite 15071*
 - *Rückzug des Postulats KR-Nr. 244/1998..... Seite 15071*

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Aufgrund der eindeutigen Abstimmungsergebnisse beantragt die vorberatende Kommission, das Geschäft Nr. 7, Einzelinitiative Rudolf Busenhardt, Winterthur, nicht definitiv zu unterstützen und Geschäft Nr. 8, Postulat Hans Rutschmann und Ernst Schibli, abzuschreiben. Ebenso hat sie mit 14 : 0 Stimmen den Anträgen des Regierungsrates zugestimmt hat. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Diskussion für beide Geschäfte gemeinsam und die Abstimmung für jedes Geschäft einzeln durchzuführen.

Der Rat ist damit einverstanden.

1. Mitteilungen

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich begrüsse Sie zur ersten Sitzung im Jahre 1999 und zur 202. Sitzung der laufenden Amtsdauer. Ich wünsche Ihnen für das vor uns liegende Jahr von Herzen alles Gute, vor allem gute Gesundheit und viel Erfolg. Ich hoffe, dass es uns gelingen wird, die anstehenden Aufgaben bis zum Abschluss der Amtsdauer mit einem vernünftigen Aufwand zeitgerecht erledigen zu können. Ich ersuche Sie dabei um Ihre Mithilfe.

Antworten auf Anfragen

Mangelnder Vollzug von Nichtraucherplätzen in Gastwirtschaften (GGG § 22 Gastgewerbegesetz)

KR-Nr. 321/1998

Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) haben am 14. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Gastgewerbegesetz müsste seit 1. Januar 1998 vollzogen sein. Die Schäden, welche das Rauchen allein in der Schweiz verursacht, belaufen sich nicht auf Millionen-, sondern auf Milliardenhöhe, wie letztlich festgestellt wurde. Auf den verschiedenen Ebenen werden Anstrengungen unternommen, die Suchtproblematik präventiv anzugehen. Demgegenüber kann unschwer festgestellt werden, dass trotzdem § 22 des GGGs weiterhin in den meisten Gaststätten nicht vollzogen wird. Weder in der Stadt noch auf dem Land hat sich seither in Bezug auf rauchfreie Plätze viel verbessert. Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Kann bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichproben festgestellt werden, dass ein Grossteil der Gaststätten noch nicht über klar abgetrennte und gekennzeichnete Nichtraucherplätze verfügt?
2. Ist geplant, demnächst durch kantonale Beamte und Beamtinnen den Vollzug in den Gaststätten zu überprüfen? Wenn ja, kommt es automatisch zu einer Weiterleitung an die Gemeindebehörden, welche ja bei Widerhandlungen ahnden müssten?
3. In welchem Rahmen stellt sich der Regierungsrat die Möglichkeiten der Gemeinden vor, dem Vollzug Nachdruck zu geben? Gibt es eine dem neuen GGG angepasste Weisung an die Gemeinden in Bezug auf § 22? Wie lautet diese?
4. Bis zu welcher Sitzzahl darf eine Gaststätte noch als «Kleinstwirtschaft» bezeichnet werden?
5. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Schutz vor dem Passivrauchen eine sinnvolle, notwendige Massnahme ist?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass es einst zu Schadenersatzklagen von Opfern des Passivrauchens (vor allem von Servierpersonal) kommen könnte? Wer würde dann haften (Kanton, Gemeinde oder Arbeitgebende)?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Der Schutz vor dem Passivrauchen ist sinnvoll. Deshalb wurden entsprechende Bestimmungen in die neue Gesetzgebung über das Gastgewerbe aufgenommen. Gemäss § 22 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 (GGG, LS 935.11) sind in Gastwirtschaften für rauchende und nichtrauchende Gäste getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Plätze für Nichtraucher sind deutlich zu kennzeichnen (§ 12 der Verordnung zum GGG, LS 935.12). In Ziffer 15 der Weisungen und Richtlinien zum GGG der Finanzdirektion wurde Folgendes festgehalten: Kriterien für diese Einschränkung der Platzaufteilung auf Grund der Betriebsverhältnisse sind insbesondere die Grösse sowie die innere Ausgestaltung, die Einrichtung und die konkrete Nutzung der Gastwirtschaft. In der Regel lassen es die Betriebsverhältnisse in klassischen Gastgewerbebetrieben zu, Nichtraucherplätze anzubieten. Dagegen ist es zuweilen nicht sinnvoll, in typischen Barbetrieben, Nachtlokalen und Betrieben mit wenigen Sitzgelegenheiten (Erlebnisastronomie) auf der Abtrennung von Nichtraucherplätzen zu bestehen. Bei Betriebsbesuchen und Abnahmen sind entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. Diese Ausführungen hat der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 8/1997 weiter konkretisiert. Alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen sind zwar von der Patentpflicht ausgenommen (§ 3 Bst. e GGG), indes gelten die Voraussetzungen für die Betriebsführung – darunter auch jene über Nichtraucherplätze – für diese Lokale ebenfalls.

Gemäss § 5 Bst. b GGG vollzieht die Gemeindebehörde dieses Gesetz. Zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden sowie für den Erlass von Weisungen und Richtlinien ist seit 1. Januar 1998 die Volkswirtschaftsdirektion (§ 4 Bst. a GGG, § 1 VO zum GGG). Da ihr bis heute praktisch keine Reklamationen vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf; dennoch wird sie mit einem Kreisschreiben die Gemeindebehörden auf ihre Pflicht zur Durchsetzung der Nichtraucherbestimmungen aufmerksam machen.

Die haftungsrechtlichen Auswirkungen des Passivrauchens sind derart ungewiss, dass zu deren zuverlässiger Beurteilung eine gründliche, möglichst wissenschaftliche Untersuchung unumgänglich wäre.

Kantonaler Festakt zu den 150-Jahr-Feierlichkeiten des Bundes vom 5. September 1998

KR-Nr. 322/1998

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa) hat am 14. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 5. September 1998 fand im Stadthaus und anschliessend auf dem Münsterhof in Zürich der kantonale Festakt zur Feier des Bundesstaates statt. Die inhaltliche Konzeption der Veranstaltung besorgte die Abteilung Kulturförderung in der kantonalen Direktion des Innern, der Regierungsrat Markus Notter (SP) vorsteht. Als Festredner hat die Direktion des Innern die folgenden Personen eingeladen: Stadtpräsident Josef Estermann (SP), Regierungsrat Markus Notter (SP), Bundesrat Moritz Leuenberger (SP) und für ein kurzes «Grusswort» auf dem Münsterhof Regierungspräsident Eric Honegger (FDP).

1. Der liberale Bundesstaat von 1848 steht mit der Sozialdemokratischen Partei in keiner Beziehung; bei den letzten Kantonsratswahlen erreichte die SP im Kanton Zürich einen Wähleranteil von 21,5 Prozent. Ist der Regierungsrat der Meinung, die Direktion des Innern habe die Rednerliste dieser für den gesamten Kanton organisiert und vom ganzen Kanton bezahlten Feier politisch ausgewogen zusammengestellt?
2. 1848 hat die Schweiz einen souveränen, freiheitlichen, immerwährend neutralen Bundesstaat mit wesentlichen Zugeständnissen an die überlieferte föderalistische Struktur der Kantone geschaffen. Teilt der Regierungsrat die von Regierungsrat Markus Notter geäusserte Meinung («NZZ» vom 7. September 1998), die Feierlichkeiten sollten dazu beitragen, «dem europäischen Integrationsgedanken in unserem Land neue Impulse zu verleihen»?
3. Bundesrat Leuenberger forderte an der Feier einen «neuen Gemeinsinn» und kritisierte die Tatsache, dass der politische Gegner allzu leichtfertig zum Feind gemacht werde. Hierauf äusserte er sich (gemäss «NZZ» vom 7. September 1998) gegen «Populisten», die sich von diesem Anlass abgemeldet hätten, gegen «chronische Neinsager», «gewisse Wirtschaftsführer» und «Gewinnmaximierer». Ist der Regierungsrat der Meinung, dass solche bundesrätlichen Anpöbelungen und die Rügung einzelner Abwesenheiten an einer offiziellen Veranstaltung des Kantons Zürich dem von Leuenberger geforderten «Gemeinsinn» dienlich sind?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Im Rahmen des Jubiläums «150 Jahre Bundesstaat» wurden in der ganzen Schweiz viele Veranstaltungen, Feste, Ausstellungen, Umzüge und andere Aktivitäten entwickelt und durchgeführt. Im Kanton Zürich zeichnete die Direktion des Innern mit ihrer Abteilung Kulturförderung für die Organisation und Durchführung verschiedener Festivitäten verantwortlich. Alle vorausgehenden Arbeiten wie etwa Programmation und Öffentlichkeitsarbeit erfolgten in enger Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Mitgliedern unter dem Vorsitz des Direktors des Innern. Das Kulturprogramm des kantonalen Festaktes von 5. September 1998, ein Openair-Konzert mit rund 400 Mitwirkenden, begeisterte das grosse Publikum vollauf. Dank dem Einbezug vieler Chöre und Blasmusiken konnte mit verhältnismässig kleinem finanziellem Aufwand allen Zürcherinnen und Zürchern eine kulturell hochstehende und würdige Veranstaltung geboten werden. Auf Einladung des Regierungsrates versammelte sich vor dem Konzert ein Personenkreis aus Politik, Wirtschaft und Kultur zum Aperitif im Stadthaus Zürich. Die gute Zusammenarbeit bei der Organisation des Anlasses mit der Stadt Zürich fand auch in der freundlichen Geste des Stadtrates Ausdruck, den Gästen den Aperitif zu offerieren. Dem Stadtpräsidenten von Zürich wurde dabei – wie jedem Gemeindepräsidenten, auf dessen Gemeindegebiet und in dessen Gemeindehaus ein offizieller kantonaler Anlass durchgeführt wird – die Gelegenheit geboten, die Gäste des Regierungsrates willkommen zu heissen. Die Begrüssung im Namen des Regierungsrates wurde dem für die Organisation verantwortlichen Direktionsvorsteher übertragen. Nicht zuletzt wollte er dabei auch die Gelegenheit nutzen, den anwesenden Sponsoren zu danken, ohne deren grosszügige Hilfe die Jubiläumsaktivitäten des Kantons viel bescheidener ausgefallen wären. Die Wahl des Festredners auf dem Münsterhof erfolgte nach gleichen, objektiven Kriterien. Es lag auf der Hand, das zürcherische Mitglied des Bundesrates als Festredner zu verpflichten, da in seinem Amt die Verbindung zwischen unserem Kanton und der Eidgenossenschaft am sichtbarsten zum Ausdruck kommt. Der Regierungspräsident, dem die Begrüssung und Einführung auf dem Münsterhof übertragen war, hat darauf ausdrücklich hin

gewiesen. Dass er das Publikum und den hohen Gast mit einem lediglich kurzen Grusswort willkommen hiess, war den Umständen auf dem Münsterhof angepasst. Ganz im Sinne einer demokratischen Feier, einer Landsgemeinde sozusagen, gab es ausser für Behinderte nur Stehplätze.

Alle Redner waren auf Grund einer Einladung des Regierungsrates und auf Grund ihrer amtlichen Funktionen tätig. Dass sie auch einer politischen Partei angehören, ist dem Regierungsrat schon vor der vorliegenden Anfrage bekannt gewesen. Das entbindet aber keinen Amtsinhaber davon, seine ihm übertragenen Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit zu erfüllen.

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates oder der für die Organisation verantwortlichen Amtsstellen, die Aussagen einzelner Redner zu kommentieren. Öffentliche Reden von Regierungsmitgliedern sind in unserem konkordanten Regierungssystem ein Mittel, eigene Gedanken, Meinungen und Sorgen mitzuteilen. Sie müssen nicht zwingend die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung, ja nicht einmal jene der eigenen Regierung wiedergeben. Öffentliche Gedenkanklässe krankten eher daran, dass bekannte Meinungen in oft ritueller Weise wiederholt werden. Es ist deshalb begrüssenswert, wenn auch eigenständige und nicht schon zum Vornherein bis zur Unkenntlichkeit abgewogene Meinungen vorgetragen werden. Das belebt den demokratischen Diskurs und wirkt auf historische Gedenkfeiern grundsätzlich erfrischend. Dieser Grundsatz findet seine Grenze in den Geboten des allgemeinen Anstands, die beim Gedenkanklass auf dem Münsterhof zu keiner Zeit verletzt wurden.

Die Jubiläumsveranstaltungen zu «150 Jahre Bundesstaat» dienten allen politischen Rednerinnen und Rednern dazu, ihre Gedanken zu vielen komplexen Fragen der Zeit, etwa zur aktuellen Aussenpolitik der Schweiz, zur Wirtschaftsentwicklung oder zum sozialen Wandel, äussern zu können. Das Jubiläumsjahr hat insbesondere vielfältige Anregungen gegeben, sich mit der Geschichte der Schweiz zu befassen. Dass sowohl das Verhältnis der Kantone untereinander als auch das Verhältnis der Schweiz zu ihren Nachbarstaaten vielerorts angeregt diskutiert wurde, liegt auf der Hand. Die europäische Ingegration ist für unseren Kanton von zentraler Bedeutung. Für die Ausbildungsstätten, die Forschung und die Wirtschaft des Kantons ist die zunehmende «Inselexistenz» der Schweiz in Europa ein erkanntes Problem, das dank neuen Impulsen langfristig vielleicht behoben werden kann.

Tarifattraktivität des ZVV für Jugendliche

KR-Nr. 324/1998

Hugo Buchs (SP, Winterthur) hat am 14. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Zürcher Verkehrsverbund rühmt sich seiner einfachen Tarifregelung. Mit einem Fahrschein könne man Eisenbahnen, Busse, Postautos und Schiffe aller Transportunternehmen benutzen. Oft stimmt dies. SBB und Post akzeptieren ZVV-Fahrscheine. Leider geht die Einfachheit nicht immer so weit, dass der ZVV auch Fahrscheine von SBB oder Post akzeptiert. Bedauerliches erlebt man gelegentlich.

Sehr attraktiv scheint der «Gleis 7»-Pass der SBB für Junge zu sein: nach sieben Uhr abends bis Betriebsschluss gültig auf dem ganzen Streckennetz – leider nur dem SBB-Netz?! Spezialisten der Schwarzfahrerfahndung wurden beobachtet, wie sie im letzten Bus vom Hauptbahnhof einer grösseren Stadt im Kanton in ein Aussenquartier gleich vier Jugendliche mit «Gleis 7»-Pässen ertappten und zugleich Fr. 50 Busse kassierten. Der Fahrschein wäre zwar auf der SBB-Strecke (bekannt als S12 und S26 des ZVV) in den gleichen Vorort gültig gewesen, nur dass der letzte Zug etwas zu früh für die Jugend den Hauptbahnhof verlassen hatte. Als ZVV-verwöhnte bestiegen die Jugendlichen darum gutgläubig den Bus der Verkehrsbetriebe, die ja unter dem gleichen Diktat des ZVV verkehren.

Ich ersuche den Regierungsrat, mir Auskunft zu geben zu folgenden Fragen:

1. Erachtet es die Regierung als vorteilhaft für die Marktchancen des ZVV, wenn die Kunden von morgen beim ersten Versuch ein Billett einzusetzen und unabhängig zu fahren, von Kontrolleuren mit Bussen in der Grössenordnung eines Monatsackgelds geahndet werden?
2. Haben die SBB oder der ZVV die Anerkennung des «Gleis 7» durch den ZVV verweigert?
3. Ist es dem ZVV-Verwaltungsstab nicht zuzutrauen, dass er die gesamte Fahrscheinpalette mit der SBB abstimmt und die gegenseitige Anerkennung aushandelt und einfach regelt?
4. Welche Lücken bestehen im Tarifsysteem des ZVV, die geschlossen werden müssten, um endlich feststellen zu können, dass man im Kanton Zürich ein Billett kaufen kann und damit fahren darf, ohne lange Prospekte und Reglemente studieren zu müssen, die über deren Gültigkeit bei den diversen Anbietern Auskunft geben?
5. Welche Verbesserungen und Vereinfachungen für die Kunden dürfen in nächster Zeit erwartet werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) sieht die Erschliessung des Kantonsgebiets durch einen leistungsfähigen, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführten öffentlichen Verkehr vor. Eine hohe Wirtschaftlichkeit kann erreicht werden einerseits durch die Erstellung attraktiver Leistungen zu möglichst günstigen Kosten und andererseits durch ein ertragsstarkes Fahrausweissortiment zur Sicherung der Einnahmen. Diese Umstände sind bei der Einführung bzw. Anerkennung neuer Fahrausweise im Verbundgebiet zu beachten. Hinzu kommt, dass im öffentlichen Verkehr der Schweiz zwei verschiedene Tarifsysteme zur Anwendung kommen: Zonentarife und Streckentarife.

Im nationalen und internationalen Verkehr sowie für Fahrten von und nach dem Tarifgebiet des Zürcher Verkehrsverbundes gelten Streckentarife. Abgangs- und Bestimmungsort sowie die zu befahrende Strecke sind auf dem Fahrausweis aufgeführt. Für Orts- und Stadtnetze sind zusätzliche Fahrausweise zu lösen. Im Gebiet des Verkehrsverbundes sind dies Fahrausweise des Zürcher Verkehrsverbundes.

Innerhalb des Verbundgebietes gilt grundsätzlich der Zonentarif. Bei Zonentarifen sind die Fahrausweise innerhalb der gelösten Zonen auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln während einer bestimmten Zeit gültig. Gemäss Angebotsverordnung (LS 740.3) gelten die Zonentarife während der Betriebszeit von 6.00 bis 24.00 Uhr. Werden Leistungen ausserhalb der Angebotsverordnung erbracht, bestimmen die Anbieter die Preise bzw. die Anerkennung bestehender Fahrausweise (z. B. Nachtbusse). Werden Verbundfahrausweise anerkannt, erhalten die Betreiber eine Entschädigung.

Neben reinen Zonen- und Streckentarifen gibt es Fahrausweise, die in beiden Tarifsystemen gültig sind. Der Zürcher Verkehrsverbund anerkennt solche Fahrausweise, wenn

- die strategische Ausrichtung mit jener des ZVV übereinstimmt;
- die finanzielle Abgeltung angemessen ist;
- sie zur vereinfachten Nutzung des öffentlichen Verkehrs beitragen.

Die nationalen Angebote Generalabonnement und Halbtax-Abonnement erfüllen diese Voraussetzungen und werden auf allen Verkehrsmitteln im Zürcher Verkehrsverbund anerkannt. Vom Verbund nicht anerkannt wird das nationale Angebot «Gleis 7». Es handelt sich dabei um ein Abonnement für Jugendliche, das die freie Benutzung des gesamten Streckennetzes der SBB sowie einzelner Privatbahnen an Werktagen ab 19 Uhr sowie an Wochenenden ermöglicht. «Gleis 7» ist ein ausserordentlich günstiger Fahrausweis mit wenig Ertragskraft. Viele Bahn- und Busunternehmen sowie die meisten städtischen Verkehrsunternehmen der Schweiz beteiligen sich deshalb nicht am Geltungsbereich von «Gleis 7». Vor allem in städtischen Agglomerationen werden hohe Ertragsausfälle befürchtet. Im Verbundgebiet wird dieser Fahrausweis nur von den SBB und der Südostbahn (SOB) anerkannt. Vom Charakter her ist es damit einem Streckenabonnement und nicht einem Zonenabonnement vergleichbar.

Der Verkehrsverbund bietet schon seit Jahren jugendfreundliche Tarife an. So werden für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr die Monats- und Jahresabonnemente – analog dem nationalen Verkehr – bis zu 27 Prozent ermässigt. Zusätzlich können Jugendliche im Verbundgebiet – im Gegensatz zum nationalen Verkehr – von besonderen Tarifen auch bei Fahrten mit Mehrfahrtenkarten, Tageswahlkarten und Gruppenkarten profitieren.

Im Übrigen werden laufend neue Angebote entwickelt, die in beiden Tarifsystemen gelten und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Ab 1. Januar 1999 werden Inter-Abonnemente mit dem Kanton Schwyz eingeführt. Bereits bestehen solche Angebote im Verkehr mit den Kantonen Aargau und Zug. Weiter können ab 1. Januar 1999 aus der ganzen Schweiz City-Tickets nach den Stadtzonen Zürich und Winterthur gelöst werden. Umgekehrt werden auch Fahrausweise nach rund 20 Schweizer Städten an den Verkaufsstellen im Verbundgebiet erhältlich sein. Beide Angebote erleichtern den Kunden die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, indem für einzelne Orts- und Stadtnetze keine separaten Fahrausweise mehr zu lösen sind.

Einen Quantensprung im Bereich Fahrausweise könnte das Projekt «EasyRide» auslösen. Mit einem innovativen Lösungsansatz soll ein gesamtschweizerisch einheitliches, modernes Tarifsystem geschaffen werden. Der Verkehrsverbund wird sich bei der Entwicklung in geeigneter Form beteiligen.

Sofortmassnahmen auf der Westtangente
 KR-Nr. 334/1998

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) hat am 21. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Beim Unfall mit einem Tanklastwagen am 29. April 1998 besteht gemäss Zeugenaussagen der Verdacht, dass das Fahrzeug infolge überhöhter Geschwindigkeit umgekippt ist. Die Unfallstatistiken der Stadtpolizei Zürich belegen schon seit längerer Zeit, dass es auf der Westtangente immer wieder zu Unfällen mit überhöhter Geschwindigkeit kommt. Im dicht besiedelten Wohngebiet entlang der Westtangente mit zahlreichen Schulhäusern können solche Unfälle auch unbeteiligte Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Kinder in Mitleidenschaft ziehen.

Es erstaunt deshalb, dass der kantonale Baudirektor, Regierungsrat Hans Hofmann, in einem Gespräch mit dem «Tages-Anzeiger» am 1. September 1998 bei der Frage nach Sofortmassnahmen nicht zumindest Massnahmen zur Durchsetzung der Geschwindigkeitslimiten erwähnt. Erstaunlich ist die Aussage im gleichen Zeitungsinterview, dass die Rosengartenstrasse nicht zur Westtangente gehöre. Seit der Planung in den 60er-Jahren wird die Achse Milchbuck–Brunau bei Politikern, Planern, Bevölkerung und Automobilisten als Westtangente bezeichnet. Ausserdem belegen zahlreiche Verkehrserhebungen, dass es sich auf der Rosengarten-/Bucheggstrasse zum überwiegenden Teil um Agglomerationsverkehr handelt, das heisst, Anfang oder Ende des Ziel- beziehungsweise Quellverkehrs liegen ausserhalb der Stadt Zürich. Somit kann dieser Verkehr nicht als innerstädtisches Problem bezeichnet werden.

Ich unterbreite dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Zürich zur Durchsetzung der geltenden Geschwindigkeitslimiten auf der Westtangente?
2. Wäre bei wiederholten Unfällen auf der Westtangente infolge überhöhter Geschwindigkeit nicht beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Begehren um Reduktion der Höchstgeschwindigkeit zu stellen, bzw. was wären die Voraussetzungen für ein solches Begehren?

Weshalb bezeichnet der Regierungsrat den Abschnitt Buchegg-/ Rosengartenstrasse nicht mehr als Teil der Westtangente? Im Geschäftsbericht 1993 bei seiner Stellungnahme zur Abschreibung des Postulats Killias betreffend Tieferlegung (KR-Nr. 323/1989) war dies noch anders. Will sich der Regierungsrat damit flankierenden Massnahmen im

Abschnitt Rosengarten-/Bucheggstrasse zum Zeitpunkt der Eröffnung der Westumfahrung entziehen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Als Westtangente wird heute die Achse Sihlhölzli–Hardplatz–Pfungstweidstrasse–Limmattalerkreuz verstanden. Vielfach, so auch im Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1993, wird demgegenüber der Abschnitt Hardplatz–Milchbuck ebenfalls zur Westtangente gezählt. Unabhängig von dieser missverständlichen Doppelbezeichnung sind im Hinblick auf die Eröffnung der Westumfahrung Zürich (Umfahrung Birmensdorf und Uetlibergtunnel) flankierende Massnahmen zur Verkehrslenkung auf dem ganzen betroffenen Strassennetz zu treffen. Mit gezielten Massnahmen soll die Fahrt durch die Wohnquartiere der Stadt Zürich möglichst unattraktiv gestaltet und damit der Durchgangsverkehr auf die Umfahrungsachsen geleitet werden (KR-Nr. 289/ 1996). Dieses Vorgehen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich, die gestützt auf §§ 19ff. der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 (LS 471.2) grundsätzlich für die Signalisation und den Vollzug der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf Stadtgebiet zuständig ist. Diese Zuständigkeit erstreckt sich im Übrigen auch auf die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten. Zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. August 1998 haben sich beispielsweise im Abschnitt Bucheggstunnel bis Beginn der Hardbrücke sieben Unfälle ereignet, die eindeutig auf das Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Damit kann unter Berücksichtigung des hohen Verkehrsaufkommens von einer aussergewöhnlichen Unfallhäufigkeit infolge übersetzter Geschwindigkeit nicht die Rede sein. Die Unfallursache für das Umkippen des Tanklastwagens am 29. August 1998 an der Bullingerstrasse ist im Übrigen zurzeit noch ungeklärt. Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist unter diesen Umständen nicht angezeigt. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Geschwindigkeitsübertretungen nicht nur durch das starke Verkehrsaufkommen an sich sowie die zahlreichen Lichtsignalanlagen, sondern auch durch die regelmässigen Kontrollen der Stadtpolizei weitgehend unterbunden werden: An der Bucheggstrasse etwa befindet sich eine permanente Geschwindigkeitsmessstelle, die monatlich rund 600000 Fahrzeuge kontrolliert. Rund 1 % der gemessenen Fahrzeuge werden dabei als zu schnell registriert. Dies stellt vergleichsweise einen sehr tiefen Wert dar, liegt doch die Übertretungsquote bei den übrigen Geschwindigkeitsmessstellen der Stadt bei durchschnittlich 6 %. Im Weiteren führt die für den polizeilichen Vollzug auf Stadtgebiet zuständige motorisierte Verkehrspolizei der Stadtpolizei Zürich regelmässige

Kontrollen auf der Westtangente durch, wobei nicht nur die Einhaltung der Geschwindigkeit, sondern auch weiterer Vorschriften kontrolliert wird (verbotenes Befahren des Busstreifens, Telefonieren während der Fahrt usw.).

Privatisierung von Gemeindebetrieben/Finanzausgleich

Bernhard Egg (SP, Elgg) hat am 28. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wenn eine Gemeinde einen ihrer Betriebe durch Überführung in eine neue Rechtsform, beispielsweise eine Aktiengesellschaft (AG), privatisiert und in der Folge eine Beteiligung daran hält, fragt sich, inwieweit sich das auf ihr Finanzvermögen und damit auf den Anspruch auf Finanzausgleich auswirkt. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die AG übernimmt Aktiven, die zuvor (meist zu einem guten Teil abgeschriebenes) Verwaltungsvermögen bildeten und neu bewertet werden müssen. Andererseits wird auch die Beteiligung der Gemeinde an der AG zu bewerten und nun im Finanzvermögen einzustellen sein. Ist diese Darstellung richtig, und teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass viele Gemeinden durch den erwähnten Vorgang mit einem beträchtlich gesteigerten Finanzvermögen «erwachen» können?
2. Kommt diese Tatsache im Rahmen des Finanzausgleichs ebenfalls voll zum Tragen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Bei der Privatisierung von Gemeindeaufgaben sind zwei Arten zu unterscheiden. Bei der unechten oder formellen Privatisierung überträgt eine Gemeinde eine bis anhin durch sie erledigte Aufgabe zur Ausführung auf ein durch sie beherrschtes privates Unternehmen. Die Gemeinde zieht sich nicht aus ihrer Verantwortung zurück, materiell verbleibt die Aufgabe in der Zuständigkeit der Gemeinde. Nur die

Rechtsform der Trägerschaft wechselt. Bei einer echten oder materiellen Privatisierung hingegen zieht sich die Gemeinde vollständig von einer Aufgabe zurück.

Falls eine Gemeinde im Rahmen einer materiellen Privatisierung Vermögenswerte an Dritte veräussert und sich damit einer öffentlichen Aufgabe vollständig entledigt, so ist vom Grundsatz auszugehen (§ 15 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz, FHG, LS 611), dass die Veräusserung entsprechender Vermögenswerte zum Verkehrswert zu erfolgen hat. Unter dem Verkehrswert ist in diesem Zusammenhang der tatsächliche Wert oder Marktwert zu verstehen. Bei der Veräusserung werden die realisierten Bewertungsgewinne als Erträge in der Laufenden Rechnung erfasst, weil sie eine Vermehrung des Finanzvermögens bewirken. So zu handhaben wäre beispielsweise die Veräusserung von gemeindeeigenen Elektrizitätswerken und Leitungsnetzen.

Im Falle einer formellen Privatisierung, bei der lediglich die Aufgabenerfüllung auf einen Dritten übertragen wird, kann auf eine Aufwertung allenfalls verzichtet werden (§ 15 Abs. 5 FHG). Für die Differenz zum Marktwert ist dann ein entsprechender Kredit (Verzicht auf Einnahmen) zu bewilligen. So zu behandeln wäre etwa die Übertragung der Wasserversorgung auf ein privates Unternehmen (Genossenschaft).

Beim Finanzausgleich ist ebenfalls zwischen formeller und materieller Privatisierung zu unterscheiden. Bei einer materiellen Privatisierung kann sich das Anwachsen des Finanzvermögens auf den Steuerfussausgleich auswirken. So bewirkt allenfalls der als Ertrag zu erfassende Bewertungsgewinn, dass für den Ausgleich der Laufenden Rechnung ein niedrigerer Steuerfuss anzusetzen ist (§ 133 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Dies kann sich im Jahr der Veräusserung gegebenenfalls nach § 27 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) unmittelbar auf die Bemessung des Steuerfussausgleichsbeitrages auswirken. Eine mittelbare Auswirkung auf die Höhe des Steuerfussausgleichsbeitrages ist in den Folgejahren nach einer allfälligen Zunahme des Eigenkapitals noch möglich.

Falls bei einer formellen Privatisierung die Übertragung nicht zum Verkehrswert erfolgt, ist im Umfang des Einnahmenverzichts ein Kredit zu beschliessen. Dieser Vorgang wirkt sich nicht direkt auf den Steuerfussausgleich aus. Allerdings hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass mit den Vermögenswerten übertragene stille Reserven bei einer späteren Veräusserung durch einen Dritten ihr wieder zufließen, zumal diese Reserven durch Steuergelder finanziert worden sind.

Abschliessend ist aber festzuhalten, dass sinnvolle Privatisierungen nicht aus Überlegungen zu den Auswirkungen beim Finanzausgleich

unterbleiben müssen. Die Verbesserung der Finanzlage, die sich aus einer Privatisierung ergibt, kann im Rahmen einer fundierten Finanzplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 28 Abs. 1 FAG) auch zu Investitionen in ausgewiesene öffentliche Aufgaben Gelegenheit geben, die sonst im Rahmen des Steuerfussausgleiches zeitlich noch nicht erfolgen könnten. Diesfalls könnte die Kontinuität der erforderlichen Steuerfussausgleichsbeiträge für die Gemeinde auch so gewahrt werden, dass die Investitionen und die einzelnen Schritte der Privatisierung aufeinander abgestimmt werden, so dass sich die Höhe der ordentlichen Abschreibungen im Rahmen des Steuerfussausgleiches optimieren lassen. Dabei sind zusätzliche Abschreibungen zulässig (§ 137 Abs. 4 GG), soweit kein Steuerfussausgleich beansprucht wird. Jedenfalls aber hat ein entsprechendes Vorgehen der Gemeinde im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen zu erfolgen.

Kulturförderung über den Lotteriefonds
KR-Nr. 374/1998

Willy Germann (CVP, Winterthur) hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die neue Beitragspolitik beim Lotteriefonds (Fonds für gemeinnützige Zwecke) weckt bei Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen Ängste und Unsicherheiten.

- So lehnt der Regierungsrat in den Antworten auf meine Vorstösse KR-Nrn. 19/1998 und 149/1998 Sonderbeiträge sowie jährlich wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds ab, hält sich indessen mit seinen jährlichen Beiträgen an den Zoo nicht an seine Grundsätze. Die neue Fondspolitik geht mehreren Kulturinstitutionen und Kulturprojekten an die Substanz.
- Unter anderem ist die bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Zürcher Opernhaus und dem Winterthurer Theater am Stadtgarten ab 1999 gefährdet. Eine Zusammenarbeit, die dem Winterthurer Stadtorchester die einzige Möglichkeit bot, sich in Winterthur auch als Theaterorchester zu bewähren.

- Das Theater für den Kanton Zürich (TZ) wird ohne Beiträge aus dem Lotteriefonds kaum auf eine gesunde finanzielle Basis gestellt werden können, es sei denn, es würden aus allgemeinen Staatsmitteln höhere Beiträge gesprochen.
- Angesichts des bevorstehenden Lastenausgleichs zu Gunsten der Kultur der Stadt Zürich besteht aber die Gefahr, dass Kulturbeiträge an die Regionen oder die Stadt Winterthur reduziert werden müssen.
- Im Globalbudget 1999 des Lotteriefonds sind nur noch 20 % der Fondsbeiträge für Kultur vorgesehen. Der Auftrag sagt nichts aus über die regionale Verteilung.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, von seiner neuen Fondspolitik, die er in den Antworten auf die erwähnten Vorstösse bestätigt hat, unverzüglich abzuweichen und jährlich mehrere Projekte zu unterstützen oder wie beim Zoo jährlich wiederkehrende Fondsbeiträge zu sprechen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts des bevorstehenden Lastenausgleichs den Leistungsauftrag im Globalbudget dahingehend zu ändern, dass ein gewisser regionaler Ausgleich angestrebt werden muss?
3. Sollen der zu erwartende Lastenausgleich zu Gunsten der Kultur der Stadt Zürich sowie allfällige höhere Beiträge an das Opernhaus durch Abstriche bei den Kultursubventionen an die Stadt Winterthur oder die Regionen kompensiert werden? Oder sollen die zusätzlichen Aufwendungen durch Steuererhöhungen gedeckt werden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer weiteren Zusammenarbeit zwischen dem Opernhaus Zürich und dem Theater am Stadtgarten sowie dem Musikkollegium Winterthur? Könnte der Vertrag mit dem Opernhaus diesbezüglich ergänzt werden?
5. Wie begründet der Regierungsrat den Verteilschlüssel im Globalbudget des Lotteriefonds, wo nur 20 % der Beiträge für Kultur vorgesehen sind?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: 1998 hat der Regierungsrat bereits zweimal zu Beiträgen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke (Fonds) zu Gunsten von Kulturinstitutionen Stellung genommen (Beantwortung der Interpellation betreffend regionale Anliegen bei der Kulturförderung, KR-Nr. 19/1998; Beantwortung der Dringlichen Interpellation betreffend Rettung des «Theaters für den Kanton Zürich», KR-Nr. 149/1998):

Mit Beschlüssen des Kantonsrates (KRB) vom 11. Oktober 1993, vom 26. September 1994 und vom 17. Juni 1996 waren den Kunstinstituten von regionaler und kantonaler Bedeutung Sonderbeiträge zu Lasten des Fonds gewährt worden. In der Weisung zum KRB vom 17. Juni 1996 wurde festgehalten, dass die Sonderbeiträge zu Lasten des Fonds nicht mehr unbeschränkt weitergeführt werden und ab 1999 entfallen. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass «allenfalls Einzelbeiträge zu Gunsten eines bestimmten, ausgewählten Projektes eines Kunstinstitutes nach 1998 möglich» sein könnten. Es ist folglich falsch, den Eindruck erwecken zu wollen, die ab 1999 geltende Regelung für die Gewährung der Fondsbeiträge treffe die Kunstinstitute unvorbereitet. Vielmehr handelt es sich bei der ab 1999 geltenden Regelung um eine seit langem bekannte Abschwächung der Fondsleistungen.

Zwischen der Direktion des Innern und der Finanzdirektion wurde am 21. September 1998 (in Anlehnung an die Weisung zum KRB vom 17. Juni 1996) festgelegt, dass ab 1999 jährlich höchstens zwei Kunstinstitute von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung mit einem Fondsbeitrag von insgesamt 1,5 Mio. Franken berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass der Fonds der Abteilung Kulturförderung der Direktion des Innern vorderhand jährlich 2,75 Mio. Franken für die freien Kulturkredite des Regierungsrates überweist. Dieser Betrag gleicht der Abteilung Kulturförderung einerseits die Erhöhung der Opernhaussubvention (1,5 Mio. Franken) aus und ermöglicht es dieser Abteilung andererseits, die Leistungen im Bereich der freien Kulturkredite des Regierungsrates um 1,25 Mio. Franken zu erhöhen. Die Zahlungen an die Abteilung Kulturförderung sind befristet bis zum Zeitpunkt, in dem das zukünftige Kulturkonzept in Kraft tritt. Dieses Konzept wird durch die Direktion des Innern erarbeitet und sollte bis zum Sommer 2000 vorliegen. Im Fondsbudget 1999 waren ursprünglich 1 Mio. Franken für Beiträge an ein Kunstinstitut von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung vorgesehen. Als Folge der Absprache vom 21. September 1998 musste das Fondsbudget 1999 um 3,25 Mio. Franken erhöht werden.

Kunstinstitute und Zoo können hinsichtlich der Fondsbeiträge nicht verglichen werden, da der Zoo im Gegensatz zu den Kunstinstituten

keine ordentlichen Staatsbeiträge erhält. Weil zwischen Zoo und Kanton kein Vertragsverhältnis besteht, stellen die Fondsbeiträge freiwillige Leistungen dar.

Es ist sinnvoll, den Fonds subsidiär für die Kulturförderung einzusetzen, doch muss dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Der Fonds hat auch andere Bereiche, z. B. den Sozial- und Bildungsbereich, abzudecken. Eine einseitige Beitragspolitik zu Gunsten kultureller Anliegen ist nicht gerechtfertigt. Immerhin werden kulturelle Belange jährlich in erklecklicher, aber stark schwankender Höhe unterstützt. Von den Beiträgen, die der Regierungsrat in eigener Kompetenz gewährte, gingen 1995 44,8 %, 1996 45,8 % und 1997 49,6 % in den Kulturbereich. Hinzu kommen die grossen Einzelbeiträge, welche der Kantonsrat bewilligt hat. Nebst den bereits erwähnten Sonderbeiträgen für die Kunstinstitute waren dies seit 1995 u.a.: 1,8 Mio. Franken zu Gunsten der Historisch-kritischen Gottfried Keller-Ausgabe (KRB vom 10. April 1995), 5,25 Mio. Franken zu Gunsten des Vereins Museum Schloss Kyburg (KRB vom 17. Juni 1996), 1,7 Mio. Franken zu Gunsten der Jubiläumsfeierlichkeiten 1998, 1,5 Mio. Franken zu Gunsten der Kulturfabrik Wetzikon (beide KRB vom 3. März 1997) und 1 Mio. Franken zu Gunsten der Zürcher Festspielstiftung (KRB vom 5. Mai 1997). In Folge dieser zum Teil sehr grossen Beiträge gingen im Zeitraum 1995 bis 1997 rund 32 % der insgesamt bewilligten Fondsmittel in den Kulturbereich.

Zu den konkreten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nein.
2. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation betreffend regionale Anliegen bei der Kulturförderung (KR-Nr. 19/1998) ausgeführt, ist der Regierungsrat nicht bereit, im Leistungsauftrag des Fonds einen regionalen Ausgleich festzuschreiben. Die Fondszuwendungen – wie auch die Leistungen der Kulturförderung generell – erfolgen auf Grund qualitativer Beurteilungen.
3. Der zu erwartende Lastenausgleich zu Gunsten der Kultur der Stadt Zürich sowie die höheren Beiträge an das Opernhaus werden nicht durch Abstriche bei den Kultursubventionen an die Stadt Winterthur oder andere Regionen kompensiert. Eine Erhöhung des Steuerfusses zur Deckung dieser neuen Ausgaben ist nicht vorgesehen.

4. Der Kantonsrat hat am 3. April 1995 dem Antrag des Regierungsrates über die Bewilligung eines Rahmenkredits für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG für die Zeit vom 1. August 1994 bis 31. Juli 2000 zugestimmt. Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG hat somit spätestens im Frühjahr 1999 ein detailliertes Gesuch um einen neuen Rahmenkredit für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2003 einzureichen. Eine allfällige Zusammenarbeit des Opernhauses mit dem Theater am Stadtgarten und dem Musikkollegium Winterthur kann dannzumal diskutiert und nach Rücksprache mit den beteiligten Institutionen unter Umständen als zusätzliche Aufgabe des Opernhauses in den Subventionsvertrag aufgenommen werden. Die für das Opernhaus entstehenden Mehrkosten müssten im neuen Rahmenkredit berücksichtigt werden.
5. Die aufgeführten Prozentzahlen sind Schätzungen auf Grund der zu erwartenden und zum Teil vorbesprochenen Gesuche.

Auf Grund der zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags absehbaren betragsmässig grossen Gesuchseingaben war davon auszugehen, dass 1999 mit Ausnahme des Beitrages zu Gunsten eines Kunstinstitutes kaum weitere Kulturbeiträge durch den Kantonsrat zu bewilligen wären. Bei den vom Regierungsrat in eigener Kompetenz zu bewilligenden Beiträgen dürfte der Kulturanteil rund 50 % betragen. Deshalb wurde ein Anteil für Kulturbelange von 20 % für alle 1999 zu bewilligenden Fondsbeiträge angenommen. Durch die erwähnten Aufstockungen von 3,25 Mio. Franken wird der Kulturanteil höher ausfallen.

Olympische Spiele Sion 2006, switzerland candidate
KR-Nr. 429/1998

Roland Brunner (SP, Rheinau), Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Mitunterzeichnende haben am 16. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Eine Delegation des Büros des Kantonsrates hat sich anlässlich eines freundeidgenössischen Besuches beim Grossen Rat des Kanton Wallis über die Olympiakandidatur Sion 2006 orientieren lassen. Unter der Leitung ihres Präsidenten Bundesrat Ogi wurde im August 1998 das Dossier Sion 2006 beim IOK hinterlegt. Daraus geht hervor, dass diese Spiele als Schweizerische Olympische Spiele konzipiert sind, wel-

che vom Bund und von weiteren Kantonen getragen werden. Sie stehen im Zeichen einer nachhaltigen Entwicklung und hätten in ihrer ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimension Auswirkungen auf die gesamte Schweiz, ein Aspekt, der für das Tourismusland Schweiz von erheblicher Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die folgenden Auskünfte:

1. Kennt der Regierungsrat das Dossier Sion 2006, switzerland candidate?
2. Unterstützt der Regierungsrat die «Idee suisse» Schweizerischer Olympischer Winterspiele mit der Kandidatur Sion 2006?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Olympiade 2006 für die Schweiz von grosser kultureller, sozialer und ökonomischer Bedeutung wäre?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Kandidatur Sion 2006 zumindest ideell zu fördern und zu unterstützen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 11. November 1998 beschlossen, dem Kandidaturkomitee Sion 2006 Switzerland zuhanden des «Goldenen Buches der 26 Kantone» das nachstehende Schreiben zukommen lassen:

«Mit Schreiben vom 29. September 1998 an den Regierungspräsidenten haben Sie uns über den Stand der Kandidatur 2006 Switzerland orientiert.

Aus Ihrem Schreiben ist spürbar, mit welcher Begeisterung, Initiative und Tatkraft Sie die grosse Aufgabe übernommen haben, sich beim Internationalen Olympischen Komitee für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2006 im Kanton Wallis zu bewerben. Die positive Ausstrahlung der Kandidatur lässt sich in der ganzen Schweiz feststellen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich fühlt sich mit dem Kandidaturkomitee solidarisch verbunden. Er ist davon überzeugt, dass es gelingen wird, Spiele zu organisieren, welche dem Bedürfnis der Athletinnen und Athleten sowie der Zuschauerinnen und Zuschauer nach optimalen sportlichen Bedingungen, gleichzeitig aber auch dem Bedürfnis der Natur Rechnung tragen.

Die Schweiz als Land des Wintersports verfügt über ausgezeichnete Voraussetzungen, um hochstehende Olympische Winterspiele durchzuführen. Die Vergabe der Olympische Winterspiele an Sion 2006 Switzerland wäre für das ganze Land Ehre und Herausforderung. Die Schweiz würde sich dieser Verpflichtung würdig erweisen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Kandidaturkomitees, der Regierungsrat des Kantons Zürich erklärt hiermit seine solidarische Verbundenheit mit der Kandidatur Sion 2006 Switzerland und hofft, dass diese erfolgreich sein wird.»

Die Anfrage ist der in Aussicht genommenen Pressemitteilung zur Solidaritätserklärung des Regierungsrates zuvorgekommen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

– **Strafprozessordnung (Änderung)**

Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1998, 3679

Zuweisung an die Finanzkommission:

– **Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Stiftung Naturlandschaft Sihlwald)**

Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 1998, 3682

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 192. Sitzung vom 23. November 1998, 14.30 Uhr
- Protokoll der 193. Sitzung vom 30. November 1998, 08.15 Uhr.

Erziehungsrat Beat Zwimpfer, Übergangslösung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Bildungsdirektor hat dem Büro des Kantonsrates am 15. Dezember 1998 folgenden Brief zukommen lassen: «Ablösung des Erziehungsrates durch den Bildungsrat, Übergangslösung. Anlässlich der Wiederwahl als Erziehungsrat für die Amtsdauer 1995/1999 verpflichtete sich Dr. Beat Zwimpfer gegenüber der Interfraktionellen Konferenz wegen Erreichens der Altersgrenze bis spätestens Ende 1998 zurückzutreten. Mit dem am 29. November 1998 angenommenen Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates wird der bisherige Erziehungsrat durch einen vom Regierungsrat zu wählenden Bildungsrat

abgelöst. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz im Frühjahr 1999 in Kraft zu setzen. Der neue Bildungsrat könnte somit im Zeitraum von April bis spätestens Anfang Juni 1999 eingesetzt werden. Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob für die restliche Amtsdauer des Erziehungsrates noch eine Ersatzwahl durch den Kantonsrat vorgenommen werden soll.»

Das Büro ist mit dem Bildungsdirektor der Meinung, dass im Sinne einer Ausnahme Erziehungsrat Beat Zwimpfer ein Amtieren über die Altersgrenze hinaus gestattet werden soll. Diese Lösung liegt im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Erziehungsrates bis zu dessen Auflösung. Erziehungsrat Beat Zwimpfer ist bereit, sein Amt länger auszuüben.

Das Büro stimmte dieser Verlängerung an der Sitzung vom 17. Dezember 1998 zu und bittet Sie um Kenntnisnahme. Die dargelegten Gründe rechtfertigen diese Ausnahme.

Persönliche Vorstösse auf der Traktandenliste

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Gestatten Sie mir, Sie auf folgende Zahlen aufmerksam zu machen: Unsere Geschäftsliste umfasst heute 114 behandlungsreife, persönliche Vorstösse wie Postulate, Motionen und Interpellationen. 14 von diesen Vorstössen wurden noch 1997 eingereicht. Von den 114 Vorstössen ist der Regierungsrat bereit, 23 Motionen oder Postulate zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen. 55 persönliche Vorstösse sind vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden. 9 Einzelinitiativen und 8 Parlamentarische Initiativen liegen zur Behandlung bereit. Die total 169 Vorstösse verteilen sich auf die einzelnen Direktion wie folgt:

- Volkswirtschaftsdirektion: 28 behandlungsreife und 9 bereits eingereichte Vorstösse, gleich 37
- Direktion für Soziales und Sicherheit: 28
- Direktion der Justiz und des Innern: 26
- Bildungsdirektion: 25
- Baudirektion: 24
- Finanzdirektion: 14
- Gesundheitsdirektion: 12
- Staatskanzlei: 3

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Todesfall

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zwei Tage vor Weihnachten ist unser früheres Ratsmitglied Martin Della Putta verstorben. Er gehörte dem Kantonsrat von 1975 bis 1987 während drei Amtsdauern an. Als Repräsentant der CVP vertrat er die Städtzürcher Wahlkreise 3 und 9. Sein besonderer Einsatz galt den öffentlichen Bauvorhaben, dem Justizwesen sowie Belangen der Gesundheit und der Fürsorge. Stellvertretend für seine zahlreichen Kommissionsmandate möchte ich die EKZ-Kommission hervorheben, welcher Martin Della Putta in der Legislatur 1979 bis 1983 vorgestanden hat. Der Verstorbene hat im Friedhof Eichbühl in Zürich-Altstätten seine letzte Ruhestätte gefunden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für die zurückgetretene Verena Gick-Schläpfer (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 23. November 1998)
KR-Nr. 470/1998

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen als Ersatzmitglied für das Obergericht vor:

Martina Puorger Kaufmann, FDP, Winterthur

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Martina Puorger Kaufmann als Ersatzmitglied des Obergerichts für gewählt. Ich gratuliere Martina Puorger Kaufmann zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über die Wahl von teileamtlichen Mitgliedern der Gerichte
Antrag der Redaktionskommission vom 16. November 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung **3617b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Kommission hat in § 3 Abs. 2 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) und § 5 b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht materielle Änderungen vorgenommen. Die Redaktionskommission will sich darüber nicht auslassen. Heute wird diesbezüglich ein Rückkommensantrag gestellt. Formell ist die Redaktionskommission mit diesen Änderungen einverstanden.

Eine Korrektur gab es bei § 208 GVG. Dieser Paragraph ist mit dem neuen Personalgesetz hinfällig geworden. Weil der Regierungsrat das Publikationsgesetz und die Neuregelung des Referendumsrechts nun per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt hat, war es nicht mehr nötig zu bestimmen – wie noch bei der ersten Lesung –, dass das Gesetz der Volksabstimmung untersteht und dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

Im Übrigen hat die Redaktionskommission keine Änderungen vorgenommen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragraphenweise durchzuführen.

Der Rat ist damit einverstanden.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976

§ 3 Abs. 2

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier liegt ein Rückkommensantrag der vorberatenden Kommission vor. Wir stellen fest, ob Sie auf die in erster Lesung gefassten Beschlüsse zurückkommen möchten. Dazu braucht es mindestens 20 Stimmen.

*Abstimmung***Der Kantonsrat beschliesst mit eindeutiger Mehrheit Rückkommen.**

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Herzlichen Dank für Ihr Rückkommen. Am 31. August 1998 haben wir die Vorlage 3617a in erster Lesung durchberaten. Wie Sie unschwer der B-Vorlage entnehmen können, wurde § 3 Abs. 2 nicht nur redaktionell überarbeitet. Mit einem Schreiben der Justizverwaltungscommission vom 16. September 1998 wurde die Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die in erster Lesung verabschiedete Vorlage 3617a bezüglich der teilamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts eine unklare Situation geschaffen hat. Bis jetzt war die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Zivil- und Strafgericht möglich, mit der Formulierung in § 3 Abs. 2 GVG gemäss Vorlage 3617a neu aber fraglich.

In meinem Eintretensvotum am 31. August 1998 habe ich erläutert, dass die Arbeit der Fachgerichte, die meistens im Neben- oder Teilamt ausgeübt wird, von der strengen Trennung von richterlicher und anwaltschaftlicher Tätigkeit gemäss Vorlage nicht betroffen wird. Ich erwähnte auch, dass für das Sozialversicherungs- wie auch das Verwaltungsgericht bereits alles in eigenen Gesetzen geregelt ist. Wir haben dabei übersehen, dass das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht sinngemäss auf die Bestimmungen des GVG verweist und damit ungewollt durch unsere Gesetzgebungsarbeit doch betroffen wurde. Die Kommission hat am 28. Oktober 1998 die Angelegenheit nochmals beraten und die jetzt vorliegende Änderungen einstimmig beschlossen. Der so bereinigte Gesetzestext ging an die Redaktionskommission und wurde dort redaktionell begutachtet und in die Vorlage aufgenommen. So unterbreitet Ihnen die Kommission heute für die zweite Lesung einen geänderten § 3 Abs. 2 GVG und einen neuen § 5 b im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, um die ungewollte Unklarheit zu beseitigen.

Ich danke den Kommissionsmitgliedern, der Redaktionskommission und dem Rat für die Bereitschaft, die Arbeit auf diese unkonventionelle Art zu erledigen.

Zu § 3 Abs. 2 GVG: Den genauen Wortlaut haben Sie in der Vorlage. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung werden die teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts und der Bezirksgerichte nicht generell von der berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht ausgeschlossen, sondern nur innerhalb ihres Instanzenzugs. Die Kommission

konnte sich nach gewalteter Diskussion für diese präzierte Lockerung entschliessen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion hat die Vorlage bei der ersten Lesung einstimmig unterstützt. Es ist unsere Überzeugung, dass Teilämter auch am Obergericht und an den Bezirksgerichten eingeführt werden sollen; dies aus arbeits-, sozial- und gleichberechtigungspolitischen Überlegungen. Teilämter sollen aber nicht eingeführt werden, damit Richter den «Fünfer und das Weggli» haben können, d. h. sowohl Richtertätigkeit als auch Anwaltstätigkeit ausüben. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Gericht den Mitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts untersagt werden soll, wie es in der Vorlage der ersten Lesung formuliert war.

Darum wird die Mehrheit der Fraktion dieser veränderten Form nicht zustimmen. Ein Teil der Fraktion stimmt der Vorlage trotzdem zu, weil sie die Einschränkungen bezüglich Anwaltschaft in der veränderten Vorlage als akzeptabel erachten. Es ist aber nach wie vor die Meinung der ganzen EVP-Fraktion, dass Teilämter an den Gerichten für Personen geschaffen werden, welche Erwerbsarbeit in Teilzeit ausüben möchten.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich bitte die EVP-Fraktion, das Gesetz über die teileamtlichen Richter nicht wegen diesem Nebenpunkt zu gefährden. Es gibt kaum einen Beruf, bei dem eine teileamtliche Tätigkeit besser möglich ist, als für die Richter an den Gerichten.

Warum haben wir § 3 geändert? Es war aufgrund der alten Fassung unklar, ob dieser Paragraph auch für die Sozialversicherungsrichter Geltung haben würde. Die Richter an den Spezialgerichten, am Verwaltungs- und am Sozialversicherungsgericht – sofern sie teileamtlich tätig sind – dürfen an den ordentlichen Gerichten als Anwälte und Anwältinnen auftreten. Man hat sich die Frage gestellt: Wie ist es mit den teileamtlichen Richtern an den ordentlichen Gerichten? Sollen sie an den Spezialgerichten nicht als Anwälte tätig sein können? Die Kommission hat diese Frage verneint. Sie hat gesagt, die teileamtlichen Richter an den ordentlichen Gerichten dürfen an die Spezialgerichte

als Anwälte gehen. Die Kommission hat diesem Vorschlag zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen: Wir können einem teilamtlichen Richter aus Gründen der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verbieten, nebenbei eine Tätigkeit auszuüben. Wir können ihm nicht verbieten, in der ihm verbleibenden Zeit therapeutisch oder beratend tätig zu sein oder eine Handelsfirma zu leiten. Wir können nur aus Gründen der Unabhängigkeit der Gerichte Einschränkungen für seine Tätigkeit machen. Deshalb können wir ihm nicht verbieten, an einem Spezialgericht als Anwalt tätig zu sein.

Es ist den Fraktionen unbenommen, wenn sie ihre teilamtlichen Richter nominieren, darauf Rücksicht zu nehmen, was diese in der übrigen Zeit zu tun beabsichtigen. Die Sozialdemokratische Fraktion wird sicherlich darauf Rücksicht nehmen, dass nicht Doppelbesetzungen oder Doppelbeschäftigungen entstehen, sondern vor allem Leute berücksichtigen, die wirklich teilamtlich tätig sein wollen. Mit dem halben Lohn eines Richters lässt sich relativ vernünftig leben.

Ich bitte Sie, der Vorlage in der abgeänderten Form zuzustimmen.

Marie-Therese Büsser-Beer: Zu reden gibt in der zweiten Lesung nochmals die Unvereinbarkeit von Richteramt und forensischer Anwaltstätigkeit. Dieser Punkt war in der Kommission schon sehr umstritten. Die Diskussion wird dadurch erschwert, dass nicht bei allen Gerichten dieselbe Regelung besteht. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung erreichen wir doch eine einigermaßen einheitliche Regelung über alle kantonalen Gerichte, mit Ausnahme des Kassationsgerichts. Dort wird man sich wahrscheinlich auch einmal darüber unterhalten müssen, ob nicht eine Verschärfung angezeigt wäre.

Ich stimme der in der ersten Lesung vorgeschlagenen Regelung zu, obwohl ich das ohne Freude tue. Ich anerkenne, dass die jetzt vorgesehene Regelung sicher genügt, um Interessenkollisionen zu verhindern, dass eine restriktivere Regelung in Konflikt mit der Handels- und Gewerbefreiheit kommt, dass Teilämter an allen kantonalen Gerichten gleich zu behandeln sind – was hiermit passiert – und dass andere berufliche Tätigkeiten als die forensische Anwaltstätigkeit auch nicht eingeschränkt werden. Der Grundgedanke – auch von unserer Seite her – für die Schaffung von teilamtlichen Richterstellen war das Verteilen der Arbeit auf mehrere Köpfe. Es ist für uns nach wie vor unbefriedigend, dass Personen, die eine berufliche Tätigkeit z. B. als Anwälte haben, ein Teilamt besetzen können. Wir denken, dass eine weitergehende Einschränkung nicht möglich ist. Es müsste zumindest sehr vertieft abgeklärt werden. Der wichtigste Grund, weshalb ich zustimme, ist der, dass

ich die Vorlage nicht noch mehr belasten möchte. Ich erinnere an die Vorlage zum Job-sharing, die vor dem Volk nicht bestanden hat. Ich denke, wir müssen sehr aufpassen, dass wir hier nicht weitere Fallstricke einbauen. Dies ist vor allem im Interesse von Richterinnen und Richtern mit Familienpflichten oder von Personen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder anderer z. B. gemeinnütziger oder sozialer Tätigkeiten ihr Pensum reduzieren möchten. Sie sind auf unsere Vorlage angewiesen. Dies ist der Personenkreis, der uns Grünen für die Besetzung der Teilämter in erster Linie vorschwebt. Hier sind aber vor allem die Parteien bei der Auswahl der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten gefordert. Wir Grüne werden bei anstehenden Wahlen in solche Teilämter auf diese Kriterien sehr stark achten und unser Wahlverhalten dementsprechend ausrichten.

Ich persönlich stimme – mit einem Teil der Fraktion – der geänderten Vorlage zu. Ich verhehle aber nicht, dass es innerhalb der Fraktion sehr starke Sympathien für den Antrag der EVP gibt.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Ich kann mein Votum kurz halten. Es ist darauf hingewiesen worden, dass ohne die Präzisierung für das Sozialversicherungsgericht eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Verwaltungsgericht geschaffen wird. Das Sozialversicherungsgericht ist auch ein Spezialverwaltungsgericht. Bezüglich § 3 GVG am ordentlichen Gericht ist zu sagen, dass die Kommission genauso streng geblieben ist wie bei der Vorlage 3617a. Die Präzisierung lässt theoretisch die Möglichkeit der Querverbindung zu, d. h. dass Bezirks- oder Obergerichte und teilamtliche Richter allenfalls als Anwälte am Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgericht tätig sein könnten. Wenn wir dieser Präzisierung und diesem Zusatzparagraphen im Sozialversicherungsgerichtsgesetz nicht zustimmen, schaffen wir Ungleichheiten für gleichgestellte Gerichte. Das kann nicht der Sinn der Sache sein.

Ich bitte Sie, die Lösung der Kommission zu unterstützen, die gerecht und gerechtfertigt ist, auch wenn sie nicht ganz im Sinne jener Personen ist, die gerne möchten, dass überhaupt nicht mehr nebenbei anwaltlich gearbeitet werden darf. Die FDP-Fraktion wird den beiden geänderten Paragraphen zustimmen.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Verbunden mit den besten Wünschen zum neuen Jahr habe ich eine Frage an die Präsidentin mit Blick auf die Materialien. Hat man sich in der Kommission folgende Fragen gestellt: Was passiert im Fall eines Ersatzrichters des Obergerichts, der vor Bezirksgericht ein Mandat ausübt, das an das Obergericht weitergezogen wird? Für mich wäre selbstverständlich, dass er dann selbst dieses Mandat nicht ausüben darf, aber ebenso selbstverständlich, dass er dieses Mandat nicht an einen Kollegen oder eine Kollegin derselben Anwaltskanzlei abtreten darf. Zweite Frage: Ein Ersatzrichter des Bezirks- oder Sozialversicherungsgerichts übt ein Mandat aus. Dasselbe wird an das Ober- oder an das Kassationsgericht weitergezogen, letztlich allenfalls gar an das Bundesgericht. Dieser Fall scheint vorerst unbedenklich. Er ist aber bezüglich der Einheit der Praxis eines Gerichts, bei dem die betreffenden Anwälte mitarbeiten, nicht ganz unbedenklich. Hat die Kommission sich diese Frage auch gestellt? Wenn ja, welches waren die Schlussfolgerungen?

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Die LdU-Fraktion wird den Antrag der EVP unterstützen. Unsere Begründung liegt im Grundsätzlichen. Wir sind immer noch gegen eine Vermischung der Instanzen und klar für die Trennung von verschiedenen Arbeitsbereichen, vor allem, wenn sie mit Staatsgeldern entlohnt werden. Teilämter sind in unseren Augen zur besseren Verteilung der Arbeit da. Wenn Marie-Therese Büsser ohne Freude zustimmen wird, so werden wir auch nicht unbedingt freudvoll dagegen stimmen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Ich beantworte die Frage von Hans-Jacob Heitz insofern, dass wir in der Kommission klar zum Schluss gekommen sind, die Unvereinbarkeit von Mandaten sei immer Personen bezogen. Wir können nicht auf das Anwaltskollektiv in diesem Sinne einwirken, um die Angelegenheit nicht zu sehr zu komplizieren. Genügt Ihnen diese Antwort?

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Falls es in den Fraktionen der EVP, des Landesrings und vielleicht auch der Grünen noch Leute hat, welche sich nicht entschieden haben, bitte ich Sie doch, die Frage etwas politisch und weniger juristisch zu betrachten, bei allem Respekt vor der juristischen Seite.

Wir haben zwei Ziele mit der Unvereinbarkeitsbestimmung zu verfolgen: erstens die Integrität der Rechtsprechung und zweitens eine bessere Verteilung der Arbeit. Ich glaube, wir haben das erste Problem mit

dieser Bestimmung gelöst. Wir haben aber einen kleinen Abstrich an der integralen Zielsetzung, der besseren Verteilung der Arbeit, machen müssen. Ich bin überzeugt, dass die Vorlage für die bessere Verteilung der Arbeit immer noch einen wesentlichen Fortschritt bringen wird, wenn sie in Kraft tritt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass gegen diese Vorlage das Referendum ergriffen wird. Wir leben jetzt unter dem fakultativen Gesetzesreferendum. Denken Sie ein wenig an die Weisung an die Stimmberechtigten. Es kommt darauf an, wie viele Neinstimmen eine Vorlage aufweist, wenn sie via fakultatives Referendum vor das Volk kommt. Sie könnten tatsächlich der besseren Verteilung der Arbeit einen Dienst leisten, wenn Sie hier über Ihren Schatten springen und zumindest nicht die Anzahl der auszuweisenden Neinstimmen unnötig vermehren würden, obwohl Sie dasselbe Ziel verfolgen.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Diese Antwort der Kommissionspräsidentin kann so nicht befriedigen. Vor dem Aspekt der Interessenkollision, die im Anwaltsgesetz klar geregelt ist und auch in den Standesregeln für die Anwälte ihren Niederschlag gefunden hat, geht es nicht an, dass in diesem Fall das Mandat in derselben Kanzlei einem Kollegen abgegeben wird. Der Kollege kann problemlos das Mandat aus derselben Kanzlei steuern. Er ist beispielsweise Inhaber und Partner und übergibt es einem angestellten Anwalt, was nicht undenkbar wäre. Nach meinem Rechtsempfinden wäre das klar ein Verstoss gegen diese Regelung. Ich stelle bewusst keinen Antrag. Wenn man grundsätzlich diese Meinung zuhanden der Materialien teilen könnte, kann ich es so bewenden lassen.

Die zweite Frage, die ich gestellt habe, ist auch nicht von der Hand zu weisen. Jemand nimmt ein Mandat als Ersatzrichter erst vor der nächsten Instanz in einer Materie an, die im von ihm mitbearbeiteten Gericht zuvor beurteilt worden ist. Ich weiss, es ist nicht allzu einfach, aus dieser Crux zu kommen. Es hat auch mit dem Selbstverständnis der Anwälte zu tun, die solcherart Ersatzrichtermandate wahrnehmen, dass sie sich diesbezüglich entsprechend korrekt vor dem Hintergrund einer Interessenkollision verhalten. Ich gehe davon aus, dass die Anwälte dies tun werden.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich bitte die Fraktionen der EVP und des LdU nochmals, die Vorlage nicht zu gefährden. Es gibt in diesem Rat Leute, die überhaupt keine teilamtlichen Richter wollen. Wir haben gesehen, dass am Sozialversicherungs- und am Verwaltungsgericht die meisten teilamtlichen Richter nicht als Anwälte tätig sind. Wenn

Einzelne der zukünftigen, teilamtlichen Ober- und Bezirksrichterinnen und -richter am Sozialversicherungs- oder am Verwaltungsgericht als Anwälte tätig sein wollen, dann können wir das nicht verbieten. Die Fraktionen können aber diejenigen Personen auswählen, die wirklich ein Teilamt ausüben wollen.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich glaube, dass mit dem Antrag der einstimmigen Kommission die Fragen, die Sie hier stellen, auf der normativen Ebene klar geregelt sind. Gleichwohl hat Hans-Jacob Heitz zu Recht darauf hingewiesen, dass da und dort Tendenzen bestehen können, dass man diese Regelung mit dem einen oder anderen Kniff umgehen will. Das ist nicht nur mit dieser Regelung so, sondern auch mit anderen. Man kann sich vorstellen, dass sich Anwälte – ich sage es etwas überspitzt – rechtsmissbräulich verhalten könnten, indem sie zum Beispiel ein Mandat, das sie übernommen haben, kurzfristig einem Bürokollegen übergeben und es später wieder übernehmen, wenn sie in einer Instanz nach dieser Bestimmung wieder antreten könnten. Ich glaube, das ist nach den allgemeinen Regeln des Rechtsmissbrauchs und allenfalls nach den standesrechtlichen Regelungen des Anwaltsrechts zu beurteilen. Da finden sich im Einzelfall durchaus vertretbare Lösungen.

Ich bin in einer etwas schwierigen Situation. Der Regierungsrat hat Ihnen damals die Vorlage unterbreitet, weil der Rat ihn dazu verpflichtet hat. Inhaltlich hat er sich aber von der Vorlage distanziert und gemeint, es brauche keine teilamtlichen Mitglieder von Gerichten. Ich habe etwas Mühe mit der Diskussion, die Sie hier führen. Die Frage, ob allenfalls teilamtliche Oberrichterinnen und -richter vor dem Sozialversicherungsgericht ein Mandat vertreten sollen, ist ein Detailproblem. Sie machen diese Frage zur Entscheidenden für diese Vorlage. Sie sollten sich die Frage stellen, ob Sie teilamtliche Richterinnen und Richter wollen oder nicht. Wenn Sie diese wollen, müssen Sie der Vorlage zustimmen. Wenn Sie sie wie der Regierungsrat nicht wollen, müssen Sie die Vorlage ablehnen. Sie sollten aber keine anderen Begründungen hineinfügen und die Detailfrage der Möglichkeit der Parteivertretung vor Gericht nicht zum Massstab für Ihre Entscheidung nehmen. Das ist etwas verworren und nützt der Vorlage weder in die eine noch in die andere Richtung etwas.

Es handelt sich hier um das erste Gesetz, das Sie unter dem neuen Verfassungsregime des fakultativen Referendums verabschieden. Ich hoffe, dass Sie nicht gerade beim ersten Gesetz, das Sie so

verabschieden, Gründe setzen, dass das Referendum ergriffen werden muss. Die Übung sollte eine Entlastung der Stimmberechtigten bringen. Ich hoffe, dass Sie mit der ersten Vorlage den Beweis erbringen können, dass dies eintrifft.

Ich bitte Sie, die politischen Entscheidungen zu treffen. Die anderen Fragen, die hier gut geregelt sind, sind wirklich nebensächlich.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit eindeutiger Mehrheit den neuen § 3 Abs. 2 GVG anzunehmen.

§§ 26, 38, 38 a, 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 208

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Dazu haben Sie den Hinweis der Präsidentin der Redaktionskommission, dass dieser Paragraph aufgehoben wird.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

B. Wahlgesetz vom 4. September 1983

§§ 55 bis 58, 106, 110, 118 a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

§ 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Bei diesem Gesetz haben wir einen neuen § 5 b. Es ist eine Ergänzung der in erster Lesung gefassten Beschlüsse. Wenn wir das wollen, müssen wir Rückkommen beschliessen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit eindeutig mehr als 20 Stimmen Rückkommen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): § 5 b im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht regelt neu die Unvereinbarkeit analog § 34 des VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Kommission gab einem separaten Paragraphen anstelle eines Verweises auf § 34 VRG den Vorzug. Nachdem wir selber in der Kommissionsarbeit über einen Verweis gestolpert sind, galt für uns das Motto: Aus Schaden wird man klug.

§§ 5, 5 b und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Für die SVP-Fraktion bleibt dieser Gesetzesentwurf nach wie vor Ausdruck einer Prinzipienreiterei, wodurch in allen staatlichen Bereichen das Job-sharing erzwungen werden soll: dies ohne Rücksicht auf die Eigenart einer Staatsaufgabe, ohne Rücksicht auf betriebliche Bedingungen und auf den negativen Entschluss in der Volksabstimmung. Die vielgepriesene Einheit der Rechtsprechung und der Rechtssicherheit wird durch diese Vorlage kaum gefördert. Wir haben in der Diskussion kein einziges betriebliches Argument gehört, das für die Aufteilung der heute vollamtlichen Richterstellen sprechen würde. Die Leistungsfähigkeit wird sicher nicht erhöht. Der Kanton hat nach wie vor kein Geld. Es ist daher absolut verfehlt, in einer solchen Situation Bedingungen zu schaffen, welche auf jeden Fall höhere Kosten nach sich ziehen werden. Diese Gesetzesvorlage entspricht weder dem Willen des Regierungsrates – Sie haben dies vorhin nochmals gehört – noch hat sich eine Geschäftsleitung der betroffenen Gerichte positiv zu diesem Vorschlag geäußert.

Namens der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, die Vorlage in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion wird der Gesetzesvorlage zustimmen. Die Gründe, die für die Annahme der Vorlage sprechen, sind in der Eintretensdebatte ausführlich dargelegt worden. Ich verliere nur noch wenige Worte dazu. 1981 wurde der Gleichstellungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Mann und Frau sind in allen Lebensbereichen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass auch der Staat Voraussetzungen in seiner Arbeitswelt zu schaffen hat, die diesem Grundsatz nachkommen. Dies nicht nur bei irgendeinem Erwerbsjob, wie in der Eintretensdebatte genannt worden ist, sondern auch bei anspruchsvollen Stellen. Dies hat – wie wir heute wieder gehört haben – mit Prinzipienreiterei überhaupt nichts zu tun. Wenn Sie heute der Vorlage zustimmen, eröffnet dies einige Chancen und man kann dabei nur gewinnen: Gute Einstiegsmöglichkeiten neben der Familienarbeit, flexible Rücktrittsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit ist produktiv und soziale Aufgaben können von Männern und Frauen übernommen werden.

Ich bitte Sie, auch wenn die Vorlage für einige von Ihnen nicht ganz die Lösung ist, die Sie angestrebt haben, diesem Gesetz zuzustimmen.

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Zum Votum von Hans Egloff: Zuerst halte ich fest, dass es nicht um Job-sharing, sondern um Teilzeitanstellungsmöglichkeiten geht. Ich möchte nicht näher darauf eintreten. Hans Egloff weiss es. Er hat sich wahrscheinlich versprochen. Ich bitte Sie doch, die Dinge so darzustellen, wie sie sind.

Zweitens zur Vorlage Job-sharing: Wir hatten damals eine andere Ausgangslage. Wir hatten klar definierte Berufsgruppen, welche aufgrund eines konservativen Berufsverständnisses diese Vorlage von Anfang an bekämpft hatten. Ich glaube nicht, dass es Hans Egloff gelingen wird, die Bezirksrichterinnen und -richter, welche in der Kommission durch Befürworterinnen vertreten waren, die hier auch gesprochen haben, gegen diese Vorlage zu mobilisieren. Im Gegenteil, man hat Erfahrungen in den Gerichten, welche dafür sprechen, diesen Fortschritt weiterzuführen. Es geht nicht um Prinzipienreiterei, sondern um Grundsätze, denen Nachachtung verschafft werden soll. Da stehen wir dazu. Diese Grundsätze sind innerhalb der Freisinnigen Partei gemeinsam mit unseren Freisinnigen Frauen erarbeitet worden. Wir haben in der Vorlage über das Job-sharing eine Ermessensfrage auf die fortschrittliche Seite entschieden. Wir hatten die Kreisschulpräsidien darin. Trotzdem ist sie nur knapp gescheitert. Es ist hier eine Materie, bei der man Schritt für Schritt Fortschritte erzielen muss.

Wir haben deshalb kein Problem mit dieser Vorlage. Wir freuen uns darauf und werden selbstverständlich den Antrag auf fakultatives Referendum nicht unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die Sozialdemokratische Partei wird zu dieser Vorlage mit Überzeugung Ja sagen. Es eignet sich kein Job besser für Teilzeitarbeit als der Richterjob. Man kann weniger Fälle zugeteilt bekommen und führt weniger Verhandlungen. Ich bin überzeugt, dass die Effizienz der Gericht nicht darunter leiden wird, im Gegenteil. Untersuchungen haben gezeigt, dass Teilzeiterwerbstätige in der Regel produktiver sind als Vollzeiterwerbstätige. Die Vorlage ist eine Realisation des neuen Personalgesetzes. Dieses sieht flexible Arbeitszeitmodelle ausdrücklich vor. Ich bin deshalb ein wenig enttäuscht, dass die Regierung, die uns das Personalgesetz vorgeschlagen hat, zu dieser Vorlage über teilzeitliche Richter Nein sagt, obwohl sie zum ersten Mal einen ihrer Vorsätze realisieren könnte.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Bei Abwägung der Rechtsinteressen zwischen der Rechtssicherheit, und damit verbunden der Einheit der Rechtspraxis an den Gerichten, scheint mir eine Aufspaltung auf immer mehr Teilnehmerinnen und -nehmer an unseren Gerichten, die doch staatspolitisch eine hohe Funktion wahrzunehmen haben, nicht unbedenklich. Deshalb stimme ich dieser Vorlage nicht zu.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Die LdU-Fraktion stimmt dieser Vorlage zu. Ich danke vor allem Ulrich E. Gut für seine guten Worte, die er der SVP entgegengesetzt hat.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 43 Stimmen, dem Gesetz über die Wahl von teileamtlichen Mitgliedern der Gerichte gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976:

Wohnsitz und
Nebenbeschäftigungen der
Richter

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Gericht ist den vollamtlichen Mitgliedern und vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts untersagt. Den teilamtlichen Mitgliedern des Obergerichts und der Bezirksgerichte ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Kassationsgericht und Obergericht sowie den Bezirksgerichten untersagt. Die nicht vollamtlichen Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts dürfen Parteien berufsmässig nicht vor jenem Gericht vertreten, welchem sie angehören.

Bestand

§ 26. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Es besteht aus einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts die Stellenprozente sowie die Mindestanzahl der Mitglieder für jedes Bezirksgericht fest.

Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Anzahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen.

Bestand

§ 38. Dem Obergericht gehören vollamtliche und teilamtliche Mitglieder sowie Ersatzmitglieder an. Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprozente und die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

Wahl

§ 38 a. Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder setzt er deren Beschäftigungsgrad fest. Die weiteren Ersatzmitglieder werden vom Obergericht bestimmt.

Präsident und
Vizepräsidenten

§ 39. Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr aus der Mitte seiner vollamtlichen Mitglieder den Präsidenten und die erforderlichen Vizepräsidenten.

Personalrecht

§ 208 wird aufgehoben.

B. Wahlgesetz vom 4. September 1983:

§ 55. Vor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden sowie Notaren setzt die anordnende Behörde den Stimmberechtigten durch amtliche Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, um ihre Wahlvorschläge einzureichen. Bei Richterwahlen sind Voll- und Teilämter getrennt auszuschreiben.

Wahlvorschläge

Abs. 2–5 unverändert.

§ 56. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gedruckte Wahlzettel

Bei Richterwahlen enthalten die Wahlzettel neben den Namen der Vorgeschlagenen den Vermerk «Vollamt»/«Teilamt» zusammen mit dem Beschäftigungsgrad. Der für einen Vorgeschlagenen festgelegte Beschäftigungsgrad gilt auch für den an dessen Stelle geschriebenen Namen eines anderen Wahlfähigen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 57. Abs. 1 unverändert.

Stille Wahl

Ist die Zahl der Vorschläge kleiner als die der zu besetzenden Stellen, werden die Vorgeschlagenen ebenfalls als gewählt erklärt. Für die übrigen Stellen findet eine Wahl mit einem leeren Zettel statt. Bei vollamtlich und teilamtlich zu besetzenden Richterstellen werden unterschiedliche leere Wahlzettel unter Angabe der Beschäftigungsgrade verwendet.

§ 58. Abs. 1 und 2 unverändert.

Urnenwahl

Bei vollamtlich und teilamtlich zu besetzenden Richterstellen werden unterschiedliche leere Wahlzettel unter Angabe der Beschäftigungsgrade verwendet. Gedruckte Wahlzettel enthalten neben den Namen der Vorgeschlagenen Angaben über die Beschäftigungsgrade. Der für einen Vorgeschlagenen festgelegte Beschäftigungsgrad gilt auch für den an dessen Stelle geschriebenen Namen eines anderen Wahlfähigen.

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

Kantonsrat

1. Mitglieder des Regierungsrates sowie voll- und teilamtliche Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts;

2. unverändert.

§ 110. Die Stelle eines vollamtlichen Mitglieds des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte.

Eidgenössische Räte

§ 118 a. Wer als Mitglied eines Bezirksgerichts, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts während

Teilentlassung

der Amtszeit den Beschäftigungsgrad dauernd herabsetzen lassen will, ersucht um Teilentlassung. Die für die Teilentlassung zuständige Behörde kann nach Anhörung des betroffenen Gerichts den Beschäftigungsgrad neu festsetzen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Für die frei werdenden Stellenprozente wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

C. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959:

Gesamtgericht

§ 39. Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und den teileamtlichen Mitgliedern. Dieses regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der eigenen Verwaltung.

Abs. 2 unverändert.

D. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993:

Bestand
und Wahl

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder. Nach Anhörung des Gerichts kann er anstelle von vollamtlichen Mitgliedern teileamtliche Mitglieder wählen. Die weiteren Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Unvereinbarkeit

§ 5 b. Das Amt eines vollamtlichen Mitglieds des Sozialversicherungsgerichts ist mit einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit sowie der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden unvereinbar.

Das Amt eines teileamtlichen Mitglieds sowie eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor dem Sozialversicherungsgericht unvereinbar.

Für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist für die vollamtlichen und teileamtlichen Mitglieder die Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Wahlgesetzes.

§ 6. Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Gesamtgericht

Das Gesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Abschreibung eines Vorstosses

Motion KR-Nr. 332/1992 betreffend die Ermöglichung der Wahl von teilamtlichen anstelle von vollamtlichen Mitgliedern der Gerichte

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Regierungsrat und vorberatende Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Die Motion KR-Nr. 332/1992 wird ohne Gegenantrag abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)

Antrag der Redaktionskommission vom 16. November 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung **3636b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat keine Änderungen vorgenommen.

Detailberatung

§§ 4, 7, 8, 18, 24 und 45^{bis}

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 118 : 0 Stimmen, dem Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 4. Der Regierungsrat kann in einzelnen Gebieten des Kantons Wildschongebiete errichten.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Die zuständige Direktion legt für jedes Revier den höchstzulässigen Pachtzins fest. Dieser soll in der Regel 50% über dem geschätzten Revierwert liegen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 8. Von den Pachtzinsen fallen vier Fünftel dem Staat zu; ein Fünftel erhalten die politischen Gemeinden als pauschale Entschädigung.

Der Staat verwendet die Einnahmen aus der Verpachtung zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume, zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden sowie zur Deckung der Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 18 wird aufgehoben.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

Wird das Rücktrittsrecht ausgeübt, erstatten Staat und Gemeinde einen angemessenen Teil des Pachtzinses zurück.

Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

§ 45^{bis}. Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald. Die Materialkosten und ein von der zuständigen Direktion festzusetzender Beitrag an die Erstellungskosten geeigneter Abwehrmittel werden vom Staat und vom Jagdpächter je zur Hälfte getragen. Der Rest geht zu Lasten des Waldeigentümers. Der Anteil des Staates wird dem kantonalen Wildschadenfonds belastet.

Auf Begehren des Bewirtschafters, der seine durch das Wild gefährdeten Obst- und Gemüsekulturen in der offenen Flur zweckmässig einzäunen will, übernimmt der Staat die Kosten des Zaunmaterials zu Lasten des kantonalen Wildschadenfonds. In derart geschützten Kulturen besteht ein Anspruch auf Wildschadenvergütung nur, wenn der Bewirtschafter den Zaun ordnungsgemäss unterhalten hat.

Für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Rahmen eines naturnahen Waldbaues ohne Flächenschutzmassnahmen sowie an besonders wildschadengefährdeten Orten in der offenen Flur kann vom Staat ein Beitrag geleistet werden.

Die Gesetzesänderung wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 23. September 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 1. Dezember 1998 **3670**

Karl Weiss (FDP, Schlieren), Präsident der vorberatenden Kommission: Unsere Kommission behandelte die vorliegende Statutenänderung der Versicherungskasse für das Staatspersonal in einer Sitzung. Da die Änderung auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten soll, sind beide Statuten zu ändern, sowohl § 13 der noch gültigen Statuten vom 27. Januar 1988 sowie § 5 der neuen Statuten, welche vom Kantonsrat bereits genehmigt wurden und am 1. Januar 2000 in Kraft treten werden.

A. Was wird geändert?

§ 13 der zurzeit gültigen Statuten wird wie folgt ergänzt: «Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zu den anrechenbaren Zulagen.»

§ 5 der neuen Statuten wird wie folgt ergänzt: «Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zur anrechenbaren Besoldung.»

B. Weshalb soll eine Statutenänderung vorgenommen werden?

In der Weisung 3670 sind die Gründe detailliert festgehalten. Ich beschränke mich deshalb auf eine Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte.

Zur Ausgangslage: Privatärztliche Honorare von Ärzten in leitenden Funktionen in staatlichen Krankenhäusern stellten bisher sozialversicherungsrechtlich Einkommen aus bewilligter selbständiger Erwerbs-

tätigkeit dar. Aus diesem Grund rechnete das Krankenhaus über diese Einnahmen nicht mit der AHV ab. Demgemäss wurden diese Einnahmen auch nicht bei der BVK versichert.

Zur Änderung der Rechtslage: Das Eidgenössische Versicherungsgericht hielt in seinem Urteil vom 17. September 1996 demgegenüber fest, dass die privatärztlichen Honorareinnahmen der Ärztinnen und Ärzte mit leitenden Funktionen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellten. Sozialversicherungsrechtlich seien diese Honorareinnahmen deshalb wie Lohneinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu behandeln. Dass dieses höchstrichterliche Urteil auch schwerwiegende Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge dieser Berufsgruppe hat, ist offensichtlich.

Zur Kostenfolge: Ohne eine BVK-Statutenänderung entstünden dem Staat erhebliche Zusatzkosten in Form von zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen an die BVK. In der Weisung werden diese mit jährlich rund 3,5 Mio. Franken beziffert. Es handelt sich dabei um eine Zahl der Spitäler des Kantons. Hinzu kommen weitere Spitäler, die subventionsberechtig sind wie z. B. Spitäler des Verbands Zürcher Krankenhäuser. Der Regierungsrat hält im Weiteren fest, dass die Versicherung der zur Diskussion stehenden Einkommen in der zweiten Säule keiner sozialpolitischen Notwendigkeit entsprechen. Das bei der BVK angerechnete, ordentliche Bruttoeinkommen der Ärztinnen und Ärzte in leitenden Funktionen könne bereits jetzt als hoch bezeichnet werden. Die zusätzliche Versicherung gehöre in den Anwendungsbereich der individuellen, freiwilligen Vorsorge der dritten Säule.

Zu den rechtlichen Massnahmen: Nach den heute geltenden und künftigen Statuten der BVK könnten die betroffenen Ärztinnen und Ärzte einen Einschluss der privatärztlichen Honorare gerichtlich erfolgreich verlangen. Aus diesem Grund betrachtet der Regierungsrat eine Statutenänderung als unumgänglich. Ob diese allenfalls durch höheres Recht hinfällig würde, indem bundesrechtlich – wie am Runden Tisch diskutiert – im BVG ein steuerlich relevanter Höchstverdienst festgelegt wird, steht noch in den Sternen.

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision: Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich angehalten, die Honorareinnahmen ab 1. Januar 1999 abgaberechtlich als unselbständiges Einkommen zu behandeln. Die entsprechende Verfügung ist erfolgt und wurde den Betroffenen im letzten Quartal 1998 zugestellt.

Was sagen die betroffenen Ärztinnen und Ärzte? Der Sprechende erhielt kurz vor der Kommissionssitzung einen Telefonanruf und

nachfolgend ein Schreiben des Rechtsvertreters der Konferenz der Klinik- und Institutsdirektoren, in welchem Bedenken zur BVK-Statutenänderung geäußert wurden. Ein entsprechendes Schreiben ging auch an das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich. Die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich werde angefochten und allenfalls auch eine BVK-Statutenänderung durch den Kantonsrat. Vor allem wird angezweifelt, ob das erwähnte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, welches den Kanton Luzern betrifft, unbesehen auf den Kanton Zürich übertragen werden könne.

Mit der Anfechtung der Verfügung möchten die betroffenen Ärztinnen und Ärzte erwirken, dass die privatärztlichen Honorare an Krankenhäusern weiterhin als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit angesehen werden, da ihre Vorsorge in der dritten Säule entsprechend der bisherigen Rechtslage aufgebaut sei. Sollte die gerichtliche Anfechtung allerdings erfolglos sein, so müsste die Möglichkeit bestehen, die privatärztlichen Honorareinnahmen bei der BVK zu versichern.

Zur Beratung der Vorlage in der Kommission: Finanzdirektor Eric Honegger und Rolf Huber, Chef der BVK, standen der Kommission kompetent Red und Antwort. Es wurde dabei die Frage diskutiert, ob es nicht besser wäre, in den BVK-Statuten eine obere Grenze der versicherten Besoldung vorzusehen, wie dies bei vielen Stiftungen privater Arbeitgeber der Fall ist. Mit den vorliegenden Statutenänderungen betreffe dies nur eine einzelne Berufsgruppe. Nach eingehender Diskussion wurde – nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit – einstimmig mit 15 : 0 Stimmen beschlossen, den Statutenänderungen zuzustimmen. Damit schloss sich die Kommission den Argumentationen und Folgerungen des Regierungsrates an.

Namens der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, den beiden Statutenänderungen zuzustimmen. Die Mitglieder der Kommission haben mich gebeten, Ihnen auch die Zustimmung ihrer Fraktionen bekanntzugeben, was hiermit geschehen ist.

Sollte sich an diesem Auftrag der Kommission zwischenzeitlich nichts geändert haben – was ich zu hoffen wage, da mir nichts bekannt ist –, so möchten wir an der ersten Sitzung im Jahr 1999 einen ersten Beitrag zur Ratseffizienz leisten.

Mein abschliessender Dank gebührt Regierungspräsident Eric Honegger, Rolf Huber, unserer Protokollführerin Therese Spiegelberg, den Mitgliedern der Kommission und Ihnen für Ihr Zuhören.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Somit ist Eintreten beschlossen. Eine eigentliche

Detailberatung erübrigt sich, da wir an der Formulierung der geänderten Paragraphen nichts ändern können. Wir können die Änderungen nur gesamthaft genehmigen oder ablehnen.

I bis III

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 0 Stimmen, den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung) gemäss Antrag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission zuzustimmen, lautend auf:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 27. Januar 1988 werden wie folgt geändert:

Anrechenbare
Zulagen

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Auf dauernden und regelmässigen in der Höhe veränderlichen Zulagen werden Beiträge erhoben, die einem Zusatzkonto gutgeschrieben werden. Diese Beiträge werden zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zu den anrechenbaren Zulagen.

Abs. 3 und Abs. 4 unverändert.

II. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

Anrechenbare
Besoldung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zur anrechenbaren Besoldung.

Abs. 2 wird Abs. 3.

III. Diese Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung

Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 10. Februar 1997

Antrag der Kommission vom 4. November 1998

KR-Nr. 49a/1997

Anton Schaller (LdU, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich habe über eine recht schwierige Kommissionsarbeit zur Parlamentarischen Initiative von Julia Gerber Rüegg und Franz Cahannes Bericht zu erstatten. Die Initiative will, dass der Kanton Zürich bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung einreicht. Der Kantonsrat hat die Initiative vorläufig unterstützt. Die Kommission hat ihre Arbeit abgeschlossen. Der Regierungsrat hat zur Initiative Stellung bezogen. Er lehnt sie ab.

Die Mehrheit der Kommission will in Anwendung von Art. 35 der Kantonsverfassung die Standesinitiative bei der Bundesversammlung einreichen. Eine Minderheit beantragt, dass auf die Einreichung der Standesinitiative verzichtet wird. Sie können das der korrigierten Vorlage entnehmen. Die Mehrheit sieht in der Initiative ein Mittel, um auf die für die Schweiz schädliche Steuerkonkurrenz unter den Kantonen hinzuweisen. Sie will damit erreichen, dass die Steuern unter den Kantonen nicht nur formell, sondern auch materiell harmonisiert werden. Der neue, angestrebte Lastenausgleich unter den Kantonen genügt ihr nicht. Insbesondere stellt sich das Reformwerk aus ihrer Sicht als ausserordentlich aufwendig und äusserst komplex dar. Bis zur Realisierung des Reformwerks wird noch einige Zeit verstreichen, wenn wir nicht sogar Jahre darauf warten müssen. Allein die Reformbemühungen um die formelle Steuerharmonisierung dauerten über 13 Jahre. Das aufgrund des Eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes revidierte Zürcher Steuergesetz ist gerade erst vier Tage alt.

Die Minderheit macht geltend, dass eine Standesinitiative per se problematisch ist. Sie bewirke lediglich einen Antrag an das Eidgenössische Parlament. Inhaltlich gibt es für sie vor allem zwei Gründe, die gegen eine Einreichung sprechen. Erstens würden die Kantone ihre Autonomie bei den Finanzen, insbesondere die Tarifautonomie bei den Steuern

verlieren. Zweitens müsse der Kanton Zürich als finanzstarker Kanton mit einem höheren Steuerniveau rechnen.

Auch der Regierungsrat lehnt die Standesinitiative ab. Er verweist auf die Autonomie der Finanzen. Er macht darauf aufmerksam, dass das ganze Steuerrecht geändert werden müsste und dass insbesondere abschliessende Vorschriften darüber bestehen müssten, wie das Steuerobjekt bei den Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. bei den Gewinn- und Kapitalsteuern zu definieren ist. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Bericht des Regierungsrates hin, den ich persönlich für bemerkenswert halte. Es lohnt sich, ihn zu lesen.

Abschliessend weise ich auf die äusserst knappen Kräfteverhältnisse in der Kommission hin und referiere darüber, zu was solche Mehrheitsverhältnisse führen können. In der ersten Sitzung stimmte die Kommission in einer Abstimmung bei Stimmengleichheit von 7 : 7 mit der Stimme des Präsidenten für Eintreten auf die Initiative. Ein Kommissionsmitglied der SVP fehlte. Nachdem ein Kommissionsmitglied der Mehrheit die Sitzung verlassen musste und die Kommission zur Ansicht gelangte, dass bei einer zweiten Sitzung ein Nichteintreten zustande käme, beschloss die Kommission Rückkommen. Es kam ein Nichteintretensbeschluss mit 7 : 6 Stimmen zustande.

In der zweiten Sitzung fehlten drei FDP-Mitglieder. Aufgrund von Art. 27 des Kantonsratsgesetzes muss aber die Kommission auf die Initiative eintreten. Sie musste also nochmals darüber abstimmen, ob sie Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder dem Rat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen will. In dieser Zusammensetzung verzichtete die Kommission darauf, die materielle Diskussion aufzunehmen. Eine Behandlung wäre nach Ansicht der Kommission abgebrochen worden, wenn die Kommission an einer nächsten Sitzung vollzählig anwesend gewesen wäre. Denn bereits in der ersten Sitzung hatten die freisinnigen Vertreter die Parlamentarische Initiative abgelehnt. Die Kommission kam daher überein, sofort über den Antrag an den Kantonsrat abzustimmen. Das Resultat ist Ihnen bekannt. Ich habe es ausgeführt. Die Mehrheit der damals anwesenden Mitgliedern beantragt Ihnen die Annahme der Parlamentarischen Initiative. Die Minderheit beantragt Ihnen, auf die Einreichung der Parlamentarischen Initiative durch den Kanton Zürich zu verzichten.

Gestatten Sie mir zum Schluss eine persönliche Meinung und auch die Meinung der Landesring-Fraktion. Wir hätten es begrüsst, wenn die Kommission die Möglichkeit wahrgenommen und eine materielle Diskussion durchgeführt hätte. Sie hätte zumindest den Versuch wagen können, einen Beitrag an den so dringend notwendigen, nationalen Lastenausgleich zwischen den Kantonen und insbesondere zwischen den

städtischen und ländlichen Regionen beispielsweise in Form einer abgeänderten oder neu formulierten Standesinitiative als Gegenvorschlag zu leisten. Die Kommission verzichtete darauf. Es liegt nun an Ihnen, darüber zu debattieren und zu entscheiden.

Minderheitsantrag Bruno Zuppiger, Hans Egloff, Willy Haderer, Ernst Jud (in Vertretung von Thomas Isler), Germain Mittaz

Auf die Einreichung einer Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung durch den Kanton wird verzichtet.

Bruno Zuppiger: Im Namen einer Kommissionsminderheit, bestehend aus dem Vertreter der CVP – er war anwesend –, der FDP – da war ein Mitglied anwesend – und der drei SVP-Mitglieder – die alle anwesend waren – beantrage ich Ihnen,

auf die Einreichung der Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung durch den Kanton Zürich zu verzichten.

Ich begründe den Antrag in fünf Punkten.

1. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass widrige Verkehrsumstände, insbesondere an der letzten Sitzung der Kommission, dazu geführt haben, dass keine repräsentative Vertretung dieses Kantonsparlaments an der Kommissionssitzung bei der Schlussabstimmung dabei sein konnte. In einer ersten Abstimmung am 11. Dezember 1997 hat jedoch die Kommission mit Mehrheitsbeschluss bereits einmal abgestimmt, dass auf die Einreichung zu verzichten ist. Auch der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 3. Juni 1998 klar darauf hingewiesen und ausgeführt, weshalb er auf eine Einreichung verzichten möchte.
2. Standesinitiativen sind per se problematische Mittel, um auf Bundesebene etwas in Gang zu setzen. Der Aufwand auf kantonaler Ebene ist unverhältnismässig gross. Die Wirkung auf Bundesebene

jedoch eher gering und bescheiden, insbesondere dann, wenn eine Standesinitiative aus dem Kanton Zürich kommt. Zudem liegen auf Bundesebene bereits heute verschiedene Vorstösse in dieser Angelegenheit vor.

3. Eine formelle Steuerharmonisierung, darin enthalten auch einige materielle Vorschriften, wurde mit der Inkraftsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes bereits verwirklicht. Die Kantone haben bis Ende des Jahres 2000 Zeit, ihre kantonalen Gesetze darauf auszurichten und anzupassen.
4. Die Parlamentarische Initiative von Julia Gerber Rüegg und Franz Cahannes will wesentlich mehr. Sie will die interkantonale Steuerkonkurrenz bei den direkten Steuern weitgehend ausschalten. So soll zum Beispiel die Höhe von Steuersätzen und die Regelung der Abzüge zur Bundeskompetenz werden. Damit wird indirekt auch die Finanzhoheit der Kantone und deren Autonomie in finanziellen, vor allem in Steuerfragen stark beeinträchtigt.

Die bürgerliche Mehrheit in der vorberatenden Kommission lehnt eine weitgehende Ausschaltung der interkantonalen Steuerkonkurrenz jedoch ab. Damit laufen wir Gefahr, dass die Steuern mehr und mehr in die Höhe getrieben werden und verschiedene Wettbewerbsvorteile auch im internationalen Vergleich preisgegeben werden. Ziel einer bürgerlichen Steuer- und Finanzpolitik muss jedoch sein, die Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden in erster Linie über eine Beschränkung von Staatsaufgaben und damit auch -ausgaben in Ordnung zu bringen.

5. Die Parlamentarische Initiative zielt nur auf die materielle Harmonisierung der direkten Steuern hin. Damit wäre zum Beispiel die Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche uns in der Konkurrenz zu den umliegenden Kantonen immer wieder stark beschäftigt, nicht betroffen, wie dies die Initianten unter anderem fordern.

Für die CVP-, FDP- und SVP-Mitglieder in der vorberatenden Kommission bedeutet eine materielle Steuerharmonisierung der falsche Weg. Daher beantragen sie, wie auch die einstimmige SVP-Fraktion, auf die Einreichung einer Standesinitiative zu verzichten.

Da wir bereits den Weg als falsch beurteilen, machen wir zudem beliebt, im Sinne einer besseren Ratseffizienz auf eine umfassende materielle Diskussion zu verzichten.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Nachdem die formale Steuerharmonisierung Tatsache ist, wird es Zeit, dass wir über die materielle Steuerharmonisierung zumindest diskutieren. Es ist so, dass die materielle Steuerharmonisierung Eingriffe in die Steuerhoheiten der einzelnen Kantone bringt. Die Bemessungsgrundlagen für Steuern, die Steuertarife und -ansätze oder betreffend Steuerbefreiungsmassnahmen werden vom Bund vorgegeben. Was ich nicht begreife – da habe ich Mühe mit der bürgerlichen Mehrheit im Rat –, ist, dass Sie nicht bereit sind, auch nur darüber zu diskutieren. Das zeigt, dass Ihr Demokratieverständnis ein bisschen fragwürdig ist, weil ich mir als Laie zuerst ein Bild über eine Sache machen möchte, bevor ich darüber urteile. Ich weiss nicht, ob Sie die Weisheit einfach in sich haben. Ich denke, dass wir in einer Entwicklung stehen, die es rechtfertigt, dass wir uns materiell über die Vor- und Nachteile auseinander setzen würden. Dies haben Sie verhindert.

Die Frage, die wir betreffend Standesinitiative zu beantworten haben, ist vom Stellenwert her klar. Wir wissen, was mit einer Standesinitiative in Bern in der Regel geschieht. Zumindest wird ein Denkanstoss weitergegeben und eine Diskussion über ein Thema geführt, das in der Schweiz ein Problem ist. Wir sprechen heute davon, dass die Schweiz ein einzig Volk ist und nur die EU (Europäische Union) in Europa als Gegenpart hat. Wir sind in der Schweiz aber nicht einmal in der Lage, das einzig Volk in Steuerfragen etwas zu harmonisieren. Es ist eine politische Frage, wenn der Euro kommt. Wir Schweizer diskutieren über Kantönl- und Gemeindegeist auf einer Ebene, die nicht notwendig ist. Wir müssen das Schmarotzertum nicht unterstützen. Wir haben ein Schmarotzertum, indem gewisse Kantone von Infrastrukturlösungen des Kantons Zürich profitieren, ohne dass sie die negativen Aspekte mittragen müssen. Sie können tatsächlich in Saus und Braus leben und ziehen steuerkräftige Personen an. Sie haben aber nicht die gleichen Investitionen zu tätigen wie wir. Hier muss eine Angleichung kommen. Wir haben im Kanton Zürich festgestellt, dass die Stadt Zürich Leistungen erbringt, die für den ganzen Kanton eine Verbesserung darstellen. Hier müssen wir einen Ausgleich schaffen. Es wird gesamtschweizerisch auf der gleichen Ebene laufen wie im Kanton Zürich.

Das Steuerdumping, das wir durch dieses Steuersystem haben, führt dazu, dass wir dem Kanton ungebührlich Mittel entziehen, die wir gerade in der heutigen Zeit brauchen würden. Die Standesinitiative hat keinen allzu grossen Stellenwert. Einzelinitiativen im Kanton Zürich haben das auch nicht immer, und wenn sie von der gleichen Person kommen, werden sie nicht diskutiert. Sie geben aber zumindest einen Denkanstoss. In den Medien wird darüber diskutiert. Vielleicht ist es

notwendig, dass in den Köpfen der Politikerinnen und Politiker über die Vor- und Nachteile einer materiellen Steuerharmonisierung nachgedacht wird. Dass Sie das nicht zulassen, ist für mich bedenklich.

Die EVP will diesen Denkanstoss nach Bern weitersenden. Sie wird die Einzelinitiative einstimmig unterstützen.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Die Kommissionsminderheit, die eigentlich die Mehrheit war, ist nur widerwillig auf die Standesinitiative eingetreten. Sie wollte keine Detailberatung des Geschäfts. Dies ist eigenartig, denn in der Kommission war unbestritten, dass ein Problem besteht. Es wurde allgemein die Meinung geteilt, dass, wenn man Steuern sparen will und dadurch den Kanton wechselt, dies volkswirtschaftlich ein verantwortungsloses Verhalten darstellt und dass es ein stossendes Verhalten ist. Es wurde gesagt, die Initiative sei das falsche Mittel. Es ist klar, dass eine Standesinitiative ein schwaches Instrument ist. Immerhin ist sie aber ein Instrument. Man macht etwas.

In der Kommission wurde gesagt, die Initiative löse einen Antizürcher Effekt aus. Andererseits könnte der Kanton Zürich auf der Verliererseite stehen, indem er finanzschwache Kantone unterstützen müsste. Das ist ein Widerspruch. Das Hauptargument war aber, dass die Initiative die Finanzautonomie der Kantone in Frage stellen würde. Das Diktat des Bundes, überall gleiche Steuerlasten, wurde in den Raum gestellt. Dies ist – wie auch die Initianten betont haben – mit dieser Initiative nicht gemeint. Der Regierungsrat hat in seiner sehr detaillierten Stellungnahme, die leider in der Kommission nicht diskutiert worden ist, in Punkt 5 ausgeführt: «Wenn daher auch inskünftig an der Tarifautonomie der Kantone unbedingt festzuhalten ist, kann andererseits nicht ausgeschlossen werden, dass später einmal die Grundsatz- oder Richtlinienengesetzgebung, wie sie durch Art. 42 der Bundesverfassung vorgegeben ist, auch für die kantonalen Steuern zu einem einheitlichen schweizerischen Steuerrecht, jedoch mit unterschiedlichen Tarifen erweitert wird. Ebenso mag später prüfenswert sein, ob auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern in die Steuerharmonisierung miteinzu beziehen seien.»

Aufgrund dieser Situation stellt sich die Frage: Wieso später? Die Kommissionminderheit verwies auf den interkantonalen Lastenausgleich und auf die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen. Diese Anstrengungen werden von den Grünen unterstützt und widersprechen nicht dem Bestreben, die Steuerharmonisierung in materieller Hinsicht weiterzutreiben und insbesondere die Frage der Erbschafts- und Schenkungssteuern einzubeziehen. Deshalb sehen wir keinen Grund, nicht auf diese Standesinitiative einzutreten.

Wir bitten Sie, die Standesinitiative zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion wird diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Die korrigierte Fassung der Vorlage 49a/1997 beinhaltet eine ausführliche Begründung der Regierung, weshalb diese Parlamentarische Initiative abzulehnen ist.

An der ersten Kommissionssitzung hat die CVP ihre ablehnende Haltung formuliert und kommuniziert. Wir haben uns aber klar für einen besseren Lastenausgleich auf Bundesebene ausgesprochen, d. h. für die Kantone. Materielle Steuerharmonisierung tönt a priori sehr schön, nämlich für alle Steuerpflichtigen des Landes nach einheitlichen Kategorien die gleichen Steuertarife anzuwenden. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Mit einheitlichen Steuertarifen wären unter Umständen selbst die Gemeinden nicht mehr zum Sparen gezwungen. Die gesunde Konkurrenz zwischen Kantonen und Gemeinden würde verschwinden. Ein Ja zum Anliegen dieser Vorlage wäre ein Ja zu höherer Steuerbelastung für alle. Die Zürcher würden sagen, dass die Zuger und die Schwyzer die heutigen Steuersätze übernehmen müssten. Die Jurassier würden sich sehr stark machen für eine Übernahme ihrer Steuersätze auch durch die Zürcher usw. L'appétit vient en mangeant, sagen die Romands. Mit einem Ja zu dieser Parlamentarischen Initiative würde per Saldo die fiskalische Belastung für alle nur nach oben klettern. Wenn unser Parlament nichts zur steuerlichen Belastung zu sagen hat, geht bestimmt auch die Kontrolle des Ausgabenwachstums verloren. In dem interkantonalen Steuerwettbewerb via Steuertarife verbirgt sich eine grosse Portion Weisheit und Vernunft, die uns zum Überlegen zwingt.

Als letzte Bemerkung: Die Initiative wird ohnehin auf Bundesebene sowie beim schweizerischen Souverän keine Chancen haben. Ich bitte Sie, stimmen Sie gegen das Anliegen! Es ist ein Wolf im Schafspelz.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die Rezession der 90er-Jahre brachte eine Umverteilung der volkswirtschaftlichen Einkommen von den Löhnen zu den Kapitalerträgen. Die ausgewiesenen Gewinne der

an der Börse kotierten, schweizerischen Unternehmen verdoppelten sich von 1990 bis 1996. Die Kapitalgewinne, welche steuerlich nichts abwerfen, nahmen ebenfalls stark zu. Gleichzeitig stagnieren die Real-löhne. Die Einkommensstruktur unserer nationalen Volkswirtschaft hat sich massiv verändert. Wesentlich ist dabei weniger die Entwicklung des Gesamteinkommens als viel mehr, dass die Kluft zwischen Arm und Reich in den letzten zehn Jahren zugenommen hat. Reiche konsumieren nämlich relativ weniger von ihrem Einkommen als ärmere Haushalte. Mit wachsendem Reichtum sinkt der Einkommensanteil der zum Konsum verwendet wird. Haushalte mit tieferen Einkommen sind dagegen konsumfreundlicher. Eine Umverteilung von Arm zu Reich beschränkt also die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit das Wirtschaftswachstum.

Die zunehmende finanzielle Disparität zeigt sich jedoch nicht nur zwischen armen und reichen Individuen, auch Unterschiede in der Steuerertragslage und in der Vermögensentwicklung zwischen den verschiedenen Kantonen werden immer eklatanter. Damit öffnet sich eine weitere Kluft der Steuerbelastungsunterschiede. Der Kanton Zug weist für Aktiengesellschaften eine zweieinhalb mal tiefere Steuerbelastung aus als der Kanton Glarus. Eine ledige Person mit einem jährlichen Arbeits-einkommen von 60'000 Franken bezahlt in Genf 9'273 Franken Steuern, im Kantonshauptort Schwyz 5'500 Franken. Logisch, dass bei diesem verkehrten Anreizsystem gutbetuchte Personen und gewinnstarke Unternehmungen in steuergünstige Kantone ziehen. Wer kann ihnen das verargen? Als Folge dieser Entwicklung werden die unterprivilegierten Kantone gezwungen, sinkende Steuereinnahmen hinzunehmen und staatliche Leistungen abzubauen, z. B.:

- bei den Sozialleistungen. Damit wird aber die Kaufkraft reduziert und das Wirtschaftswachstum wiederum gebremst,
- bei Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen,
- bei der Bildung.

Während die einen als Steuerparadiese erblühen, dreht sich für die andern eine verheerende Abwärtsspirale. Als Alternative zum Leistungsabbau können die von Abwanderung guter Steuerzahler betroffenen Kantone ihre Steuern natürlich erhöhen. So begrenzen sie zwar den staatlichen Leistungsabbau, die Steuererhöhung geschieht aber klar auf Kosten des Mittelstands und der standortgebundenen, oft ertragsschwächeren Klein- und Mittelbetriebe. Die negative Spirale dreht sich so oder so. Die sich so einschleichenden, regionalen Standortnachteile werden sich auf den Wirtschaftsstandort Schweiz im Ganzen gesehen, negativ auswirken. Vergessen wir das als bedeutender Wirtschaftskanton

nicht! Ist diese Negativspirale eine vernünftige Politik, auch im Sinne der bürgerlichen Mehrheit, die ich eigentlich zum betroffenen Mittelstand zähle? Das ist ausschliesslich Politik im Sinne der mobilsten Dienstleistungsunternehmen und der 5 % Reichsten in diesem Land, die rund die Hälfte des gesamten Vermögens besitzen. Diese Leute können auch ohne die Schweiz existieren!

Es wird immer wieder behauptet, dass gute Steuererträge der vergangenen Jahrzehnte zu aufgeblähten Verwaltungen geführt haben, die wir heute mit bewusstem Spardruck und durch Steuerwettbewerb abbauen müssen. Fragen Sie Finanzdirektor Eric Honegger nach den Resultaten von ALÜB. Sie werden enttäuscht sein, wie wenig Luft in unserer Verwaltung gefunden worden ist. Dafür gelang es, dem vorausschauend aufgebauten Sozialstaat Anfang der 90er-Jahre eine rezessionsbedingte, dramatische Zunahme der Armut abzufedern. Wenn die Armut in unserem Land seit 1992 doch stetig zunimmt, hat das eine bürgerliche Politik zu verantworten, die den Abbau sozialstaatlicher Leistungen gezielt vorantreibt, u. a. mit der Strategie der leeren Kasse und dem Argument des Steuerwettbewerbs. Wenn Sie eine Koordination der Steuertarife zwischen den Kantonen ablehnen, verteidigen Sie die Privilegien der wenigen, sehr mobilen Reichen und befürworten, dass man den mittelständischen und ärmeren Haushalten zunehmend ins «Kässeli» greift. Für den bewusst propagierten, ruinösen Steuerwettbewerb mit seinen Steuersparmöglichkeiten und für die verheerenden Auswirkungen gibt es im Volk kein Verständnis mehr. Was wir brauchen, ist ein leistungsfähiger Staat als Voraussetzung für eine gute volkswirtschaftliche Entwicklung. Die Kosten dafür sollen durch ein gerechtes Steuersystem finanziert werden.

Noch einige Zahlen: Mitte der 90er-Jahre hatte der reichste Kanton, nämlich Zug, ein Volkseinkommen von 75'000 Franken pro Kopf, der Kanton Wallis ein solches von 32'000 Franken pro Kopf. Der reichste Kanton ist also mehr als doppelt so reich wie der ärmste. Gleichzeitig weist der Kanton Wallis für Aktiengesellschaften eine Steuerbelastung aus, die doppelt so hoch ist wie diejenige im Kanton Zug. Solche kantonalen Ungleichheiten sind staatspolitisch äusserst bedenklich. Die Wettbewerbsdynamik zwischen den 26 verschiedenen Steuertarifen in einem Land von nur 41'000 m² Fläche ist gerade wegen seiner Kleinräumigkeit verheerend und mit den globalen Wettbewerbsmechanismen, die Sie mir gerne zitieren, nicht vergleichbar. Der hausgemachte Steuerwettbewerb, das Steuerdumping, bedroht den Zusammenhang dieses Landes und den sozialen Frieden. Der interkantonale Finanzausgleich vermag die bedrohlichen Disparitäten nicht auszugleichen. Eine Koordination der Steuertarife ist unumgänglich. Es wird von

bürgerlicher Seite immer wieder behauptet, eine Steuerharmonisierung sei nicht nötig, weil es nur ein paar schwarze Schafe gebe, die ihre volkswirtschaftliche Verantwortung nicht wahrnehmen und aus steuer-technischen Gründen einen Kantonswechsel vollzogen hätten. Ein Nein zur Steuerharmonisierung bedeutet jedoch ein bewusstes Ja zu einem zunehmenden Wettbewerbsdruck auf Firmen. Der Steuerwettbewerb führt in Tat und Wahrheit dazu, dass sich immer weniger Firmen die erwartete volkswirtschaftliche Verantwortung leisten können. Was es jetzt braucht, sind politische Schritte, damit diese Firmen wieder zu ihrer politischen Verantwortung zurückgeführt werden können. Dazu ist eine Koordination bei der Definition der Steuerobjekte und bei den Steuertarifen – Erbschaftssteuer ist übrigens einbezogen, wenn Sie den Text unserer Initiative lesen – die beste Möglichkeit. So sieht es auch die Mehrheit der vorberatenden Kommission.

Ich bitte Sie, folgen Sie dem Mehrheitsantrag der Kommission. Unterstützen Sie unsere Parlamentarische Initiative!

Ein Wort noch zum Kanton Zürich: Wer befürchtet, dass der Kanton Zürich mit der Forderung nach einer Steuerharmonisierung ein Eigentor schießt, der denkt in Gottes Namen nicht lang und nicht weit genug. Dem Kanton Zürich täte es am besten, wenn es der Schweiz gut geht. Es ist Zeit, einer gerechten Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch interkantonal zum Durchbruch zu verhelfen, damit Föderalismus wieder mehr sein wird als Steuerkonkurrenz, damit Föderalismus wieder etwas zu tun hat mit Solidarität.

Ich bitte Sie, der Parlamentarischen Initiative zuzustimmen, wie dies die geschlossene SP-Fraktion auch tun wird.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Art. 42^{quinquies} der Bundesverfassung gesteht den Kantonen Tarifautonomie zu. Die kantonalen Gesetzgeber haben einen Freiraum bei der Regelung der Bestimmungen der steuerlichen Belastung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Abstrakt und grundsätzlich gesehen, ist dies richtig. Dies ist u. a. materieller Ausdruck der Souveränität der Kantone gemäss Bundesverfassung. Dies ist Ausdruck des föderalistischen Staatsprinzips unseres Bundesstaats. Daran würde sich niemand stossen, wenn die Tarifautonomie dieser souveränen Kantone nicht zu ungerechtfertigten und ungerechten Steuervorteilen gewisser Kantone zum empfindlichen Nachteil von an diese Kantone angrenzenden andern Kantonen führen würde. Wenn diese Kantone wirtschafts-geografische Einheiten wären, mit adäquaten Standortbedingungen, mit vergleichbaren topografischen, verkehrlichen, ökologischen und demographischen Bedingungen, wären wohl

auch die steuerlichen Belastungen der Einwohner in diesen Kantonen gleich. Die Kantone sind aber keine adäquaten und konsistenten Wirtschaftsregionen. Die Grenzen sind historisch, politisch und aus heutiger Sicht zum Teil eher willkürlich. Diese politischen Grenzen verlaufen zum Teil quer durch die geografischen Wirtschaftseinheiten mit dem uns wohlbekannten Effekt, dass Kantone, die an Wirtschaftszentren grenzen, ohne politisch dazuzugehören, von den positiven Standortfaktoren und Impulsen dieser Wirtschaftszentren profitieren, ohne die finanziellen und steuerlichen Beiträge leisten zu müssen. Die Wirtschaftszentren tragen Sonderlasten. Sie kennen das Problem zwischen Stadt und Landschaft auch aus dem Kanton Zürich und den angrenzenden Regionen Ausserschwyz und Rapperswil-Jona. Ich habe darüber nichts weiter zu erzählen. Diese Problematik ist übrigens auch nicht neu. Sie bestand schon im Mittelalter. Sie kennen den Grund des alten Zürichkriegs, als es darum ging, diese Gebiete zum Einflussbereich des damals schon wichtigen Wirtschaftsorts Zürich zu erklären. Zum Glück werden heute bei uns keine Kriege um Grenzziehungen mehr geführt. Überlegungen für vernünftigeren, wirtschaftliche und politische Gebietsabgrenzungen gibt es sehr wohl. In der Inkongruenz der Grenzen von Wirtschaftsräumen und Kantonsgrenzen gibt es Vorstellungen, die Schweiz lediglich in sieben souveräne Wirtschaftskantone zu unterteilen. Glauben Sie etwa, dass durch eine solche Massnahme bessere Steuergerechtigkeit herbeigeführt wird? Glauben Sie, dies sei bei unserer eher konservativen und traditionsorientierten Haltung der Bevölkerung machbar? Wohl eben nicht!

Um rasch zu mehr Steuergerechtigkeit zu kommen und eine schädliche Steuerkonkurrenz der bestehenden Kantone zu überwinden, kann vernünftigerweise nur mit einer Änderung der Steuergesetzgebung gemäss vorliegender Parlamentarischer Initiative zur materiellen Steuerharmonisierung erreicht werden. Es ist gesagt worden, um was es

geht. Ich brauche das nicht weiter auszuführen. Sieben neue Wirtschaftskantone oder materielle Steuerharmonisierung zwischen den bestehenden – uns doch lieb gewordenen – Kantonen, ist letztlich die ausgesprochen rhetorische Frage. Die Antwort kennen Sie.

Unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative zur Standesinitiative für eine materielle Steuerharmonisierung!

Lukas Briner (FDP, Uster): Gerne hätte ich mich an der ersten Sitzung im neuen Jahr in der bei Politikern ungewohnten Kunst des Schweigens geübt, aber es obliegt mir die ehrenvolle Aufgabe, Ihnen in aller Kürze die Haltung der FDP-Fraktion zu diesem Geschäft zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag der Kommission zu unterstützen, welcher in Tat und Wahrheit ein Mehrheitsantrag wäre, hätte nicht ein seltener Verkehrszusammenbruch einige wichtige Kommissionsmitglieder und mich selbst am rechtzeitigen Erscheinen an der letzten Sitzung gehindert.

Die Argumente, die gegen diese Standesinitiative sprechen, hat der Kommissionspräsident, obwohl er offenbar selber anderer Meinung ist, klar und fair in seinem Votum aufgezählt. Es steht nicht weniger als die Finanzhoheit der Kantone auf dem Spiel. Wir haben die Übung der formellen Steuerharmonisierung hinter uns. Persönlich bin ich der Meinung, dass hier plötzlich eine Trendwende eingesetzt hat. Man hat die formelle Harmonisierung an allzu vielen Stellen wieder durchlöchert, so dass heute fast niemand über dieses halbe Resultat glücklich ist. Weitere Durchlöcherungen stehen bereits auf der Traktandenliste des Parlaments in Bern.

Ein ganz anderer Ansatz ist aber die materielle Steuerharmonisierung. Es ist falsch, wenn man zum Ausdruck bringen will, Peter Reinhard, gewissermassen sei die formelle Steuerharmonisierung ein erster Schritt und jetzt komme dann die materielle. Es ist eben eine ganz andere Optik. Wenn man die Finanzhoheit der Kantone anknabbern will, steht das Prinzip des Föderalismus als solches zur Diskussion. Über dieses Prinzip kann man zwar sprechen, aber nicht auf dem Weg einer Standesinitiative, welche gerade den Föderalismus in Reinkultur darstellt, weil ein einzelner Gliedstaat selber auf Bundesebene politisch tätig werden kann. Ein richtiger Ansatz hingegen wäre, dass man den Mechanismus des Finanzausgleichs auf Bundesebene neu zur Diskussion stellt. Das wurde auch gesagt. Man kann dies aber nicht vermischen und sagen, die Diskussion werde verweigert. Es ist eine völlig andere Vorgehensweise, ob man die Einnahmenseite der Autonomie den Kantonen

überlässt und dann feststellt, wo einzelne Kantone grössere Lasten als andere zu tragen haben und dann Abgeltungsmechanismen einführt. Ein Mechanismus, der jeden Standortwettbewerb ausschliesst, den Julia Gerber so wortgewaltig kritisiert, ist natürlich in keiner Art und Weise zu wünschen. Das ist auch die Meinung der FDP-Fraktion. Was wir bekämpfen müssen, sind extreme Auswüchse eines solchen Wettbewerbs. Hier sind wir wieder beim Finanzausgleich, einem Mechanismus, wie er – auch der ist allenfalls revisionsbedürftig – auf Ebenen der Gemeinden innerhalb der Kantone funktioniert.

Es geht unter anderem um die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen. Dies erreicht man mit der Harmonisierung gerade nicht. Sie wollen die Einnahmen harmonisieren. Sie müssten dann auch die Ausgabenseite harmonisieren. Sie müssten also aus der ehemaligen Stadtober, die heute eine Staatsoper ist, eine Bundesoper machen, wenn Sie wirklich verhindern wollen, dass einzelne Kantone andere Lasten tragen; von den Hochschulen gar nicht zu reden. Eine eidgenössische Harmonisierung wäre im Übrigen sicher nicht etwas, das im Interesse Zürichs liegt. Der Antizürcher Reflex würde nicht ausgelöst, er besteht bereits auf Bundesebene. Wenn das Bundesparlament beginnen würde, die Finanzen in diesem Land neu zu verteilen, dann ganz sicher nicht so, dass am Schluss der Kanton Zürich besser fahren würde, als er es heute tut. Gerade die Harmonisierung ist jener Ansatz, welcher einseitig auf die Einnahmenseite schaut. Hier stehen wir gut da. Die Koordination der Ausgabenseite ist kein Thema der Steuergesetzgebung. Sie sprechen von Steuerharmonisierung und nicht von Staatsaufgaben-Harmonisierung.

Im Übrigen, Frau Gerber, wenn Sie mit Statistiken um sich werfen, dann zitieren Sie diese richtig. Die Schere zwischen den hohen und den tiefen Einkommen ging in den Jahren der Hochkonjunktur wesentlich schneller und stärker auseinander, als seit wir die Rezession haben. Schlagen Sie im Ordner nach, den wir in der Kommission Revision Steuergesetz hatten. Diese Schere zwischen Arm und Reich ging vorher auf und nicht erst in der Rezession. Es ist eine ganz andere Schere, die Sie ansprechen, wenn Sie zwischen den einzelnen Staatshaushalten vergleichen. Dazu können Sie nicht die einzelnen Steuerzahler herbeiziehen.

Die Fiskalquote in der Schweiz hat in einer Zeit zugenommen, da sie in anderen Ländern stabil geblieben ist oder sogar abgenommen hat. Deshalb haben wir den Steuerzahlern gegenüber eine Politik der leeren Kassen betrieben, immer weiter hinein gegriffen und damit unsere Wettbewerbsfähigkeit am meisten gefährdet. Es geht nicht nur dann dem Kanton Zürich am besten, wenn es der Schweiz am besten geht, denn viele Unternehmungen in diesen – ach so – gescholtenen

Kantone Schwyz und Zug wären gar nicht in unserem Land, wenn dort die Steuern höher wären. Sie haben internationale Massstäbe an ihren Standort angelegt. Es ist nicht so, dass wir in diesem Land schalten und walten können wie wir wollen, sondern wir müssen froh sein, dass es gewisse extrem günstige Standorte gibt, an denen sich Firmen ansiedeln, die sich sonst überhaupt nicht bei uns blicken lassen würden.

Der Schweiz geht es dann am besten, wenn es den Kantonen am besten geht. Der Schweiz geht es insbesondere dann gut, wenn es auch dem Kanton Zürich gut geht.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag und nicht die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Das Verwirrspiel um Mehrheit und Minderheit in dieser Kommission hat in einigen Voten Niederschlag gefunden. Es gilt, Klartext zu sprechen und Transparenz zu schaffen: Die bürgerliche Ratsseite, die in der Kommission vertreten war, hat der Meinung das Wort gesprochen, dass dem jetzigen Zustand der Souveränität der Kantone in der Steuerhoheit weiterhin nachzuleben ist und dass eine gewisse Konkurrenz in der Steuerfestlegung die richtige Lösung ist. Die linke Ratsseite hat der staatlichen Regulierung das Wort gesprochen. Damit sind wir in keiner Art und Weise einverstanden, weil genau dieses das beste Mittel ist, um Steuererhöhungen über die ganze Schweiz zu provozieren, so dass es schliesslich niemandem dient, wenn eine solche materielle Steuerharmonisierung festgeschrieben wird. Die formale Steuerharmonisierung hat der Kanton Zürich mit dem Steuergesetz 1999 vollzogen. Viele Kantone haben dies noch nicht getan. Sie sind an der Arbeit. Es sieht so aus, dass die meisten Kantone dem Weg von Zürich folgen, dass hier ein transparentes Verfahren zur Anwendung kommt und dass in formaler Hinsicht das Steueraufkommen nach gleichen Grundsätzen geführt wird.

Nun will man auch materiell harmonisieren, d. h. gleiche Ansätze bei den verschiedenen Steuerarten erheben. Das führt automatisch dazu, dass gesamtschweizerisch das Steueraufkommen steigen wird, denn die Konkurrenz wird wegfallen. Die Notwendigkeit, den Finanzen Sorge zu tragen, wird wegfallen. Hier verstehe ich Peter Reinhard nicht, wenn er sagt, es sei überhaupt nicht notwendig, dass man diese Konkurrenz hat. Genau das ist notwendig, sonst hätten wir eine Situation, die uns gegenüber dem europäischen Ausland, das sich auch in dieser Frage nicht ganz einig ist und dazu noch einige Schwierigkeiten zu überwinden hat, ins Abseits stellen würde.

Frau Gerber, ich rufe Ihnen deutlich in Erinnerung, dass der Kanton Zürich zu den steuergünstigsten Kantonen in der Schweiz gehört. Gerade in unserem Kanton ist es so, dass die unteren Einkommen äusserst günstig behandelt werden. Wenn Sie mit dieser Situation brechen – das wäre automatisch die Folge einer materiellen Steuerharmonisierung –, würden Sie erreichen, dass auch bei uns die unteren Einkommen sehr viel mehr Steuern bezahlen müssten. Gerade der Mittelstand, der in Zürich sehr stark und weit verbreitet ist – da pflichte ich Ihnen bei – und der heute mit den Steuern schwer zu kämpfen hat, würde nochmals zur Kasse gebeten. Die Beispiele, die Sie genannt haben, Frau Gerber, sprechen für sich selbst. Sie sprechen eine deutliche Sprache für uns Zürcher, diesen Blödsinn nicht zu tun.

Wir können nicht hingehen und z. B. den Bergkanton Jura oder den Grenzkanton Tessin, mit den Grosskantonen Bern oder Zürich gleichschalten. Das würde überhaupt nicht funktionieren. Wenn schon, müssten wir den normalen Weg des Steuerausgleichs gehen. Dort, wo Schwächen ausgewiesen sind, müssten diese auf Bundesebene ausgeglichen werden. Das müsste der Weg sein. Der Weg, eine materielle Steuerharmonisierung in der gesamten Schweiz herbeizuführen, ist komplett falsch. Er ist eindeutig und klar abzulehnen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, dass man Steuern gerecht erheben soll. Der Weg der Steuerharmonisierung ist sicher der falsche Weg. Auch wenn zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Schwyz hohe Unterschiede vorhanden sind, nützt es dem Kanton Zürich nichts, wenn Schwyz gleich hohe Steuern erhebt wie der Kanton Zürich. Das Geld bleibt immer noch in Schwyz. Das Problem ist, wie kommt das Geld der Schwyzer nach Zürich? Das geht nur, indem Lasten umverteilt werden. Wir haben – das sagen uns die Schwyzer immer – für unsere Infrastrukturen im Kanton Zürich abgestimmt. Wir haben zu den Hochschulen, Spitälern und Infrastrukturen Ja gesagt. Jetzt müssen wir hingehen und diese Lasten den anderen verrechnen. Oder wir müssen beim Bau solcher Infrastrukturen von Anfang an die anderen einbeziehen, indem wir ihnen sagen, was sie an unsere Schulen bezahlen sollen. Wenn der Kanton Schwyz mehr Geld hat, weil er genau gleiche Steuern erheben soll wie der Kanton Zürich, dann kann er mit dem Geld nichts machen, weil er seine Aufgaben auch mit weniger Geld erfüllt. Das ist das einzige Problem, das wir hier haben. Dieses Problem können wir nicht lösen, indem wir uns eine Harmonisierung vorstellen, die dann die Gelder gerecht verteilen würde. Da gäbe es viel gescheiterte Modelle. Sie haben sogar schon in der Neuen Zürcher Zeitung gestanden, nämlich, dass die Reichen nur

noch für den Bund zahlen, die weniger Reichen für die Kantone und die anderen für die Gemeinden. Dann hätten Sie das Problem gelöst. Eine solche Steuerrevision steht hier nicht zur Diskussion. Die Harmonisierung ist eindeutig der falsche Weg.

Es geht hier um Lasten und Aufgaben, die gelöst werden müssen. Diese sollten gerecht bezahlt werden. Ich habe den Eindruck, dass der Kanton Zürich, wenn er die Steuern in Schwyz erhöhen will, ihnen die Lasten verrechnen sollte. Dann müsste Schwyz mehr einnehmen und damit die Steuern erhöhen. Man kann nicht irgend etwas harmonisieren, und das Geld bleibt trotzdem am falschen Ort.

Ich bitte Sie, die Standesinitiative selbstverständlich abzulehnen, weil sie das Problem auf keinen Fall lösen kann.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Als Mitinitiator dieser Parlamentarischen Initiative bringe ich klar zum Ausdruck, dass ich nicht nur enttäuscht, sondern entsetzt bin, wie eine Kommission ihre Arbeit vornimmt, indem sie schlicht materiell nicht auf das Thema eintritt. Ich finde es von alten Füchsen etwas komisch, wenn man am 11. Dezember 1997 nicht darauf eintritt, und sich dann von der Regierung belehren lassen muss, dass Eintreten erfolgen muss, um dann in einer zweiten Sitzung einfach abzustimmen. Gut, es hat einen Verkehrsstau gegeben. Das wäre das weniger grosse Problem als dieser Stau im Bereich demokratischen Verhaltens und Verfahrens.

Ich denke, wenn man diese Punkte wirklich seriös diskutiert hätte, wären einige Argumente, die heute gefallen sind, kaum in die Debatte eingefügt worden. Der Regierungsrat hat einen erstaunlichen Bericht verfasst, unabhängig von seiner Haltung, die Parlamentarische Initiative abzulehnen. Es steht doch Erstaunliches in diesem Bericht, nicht nur der Punkt, den Ingrid Schmid zitiert hat. Ich bin etwas überrascht über den letzten Abschnitt, in dem steht, dass man zuerst die formale Steuerharmonisierung durchsetzen soll, mit der Frist bis ins Jahr 2000, um nachher weiterzuschauen. Ich denke, gerade die Argumentation des Regierungsrates, dass es 13 Jahre von der Annahme durch Volk und Stände bis zum Steuerharmonisierungsgesetz gedauert hat, spricht dafür, dass man spätestens heute das Thema aufgreifen müsste, wenn wir nicht schon zu spät sind.

Ich denke, Bruno Zuppiger ist in einige Fallen hineingetappt, die man hätte lösen können, wenn man das in der Kommission diskutiert hätte. Was soll das, die Finanzhoheit werde abgeschafft? Es wäre genau die Möglichkeit gewesen, in der Kommission einen Gegenvorschlag auszuhandeln und zu beschliessen, der diesen Befürchtungen

entgegengetreten wäre. Im Übrigen verlangt unsere Initiative keine fixen Steuersätze. Wir sprechen klar von Grundsätzen für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden. Wenn man diskutiert hätte, hätte man festgestellt, dass wir sehr wohl von einem bandbreiten Modell ausgehen, bei dem gewisse Variablen für die einzelnen Kantone möglich sind, aber nicht mehr diese Spreizungen, die wir heute kennen mit allen Steuerungerechtigkeiten. Ich finde es komisch, wenn auf der bürgerlichen Seite von Steuergerechtigkeit gesprochen wird, aber dann, wenn etwas Konkretes ansteht, Distanz geboten und nicht einmal die Diskussion über den sinnvollsten Weg geführt wird. Ich behaupte nicht, dass unser Vorschlag wirklich das A und O sein muss. Es ist ein diskutierbarer Vorstoss, mehr nicht. Dann wäre es auf Ihrer Seite nötig gewesen, neue Ideen einzubringen.

Ich denke, dass man nicht das Argument anfügen darf, eine Standesinitiative bringe nichts. Man kann nicht immer die Probleme abschieben, in diesem Fall nach Bern. Selbstverständlich wird das auch in Bern diskutiert. Es wäre aber ein starkes Zeichen, wenn von einem Kanton aus das Volk eine Standesinitiative nach Bern schicken würde. Das würde den entsprechenden Druck auslösen. Es gibt einige Punkte, die in der Kommission mangels Diskussion nicht vertieft diskutiert worden sind. Es heisst, im internationalen Vergleich würde man sich schlechter positionieren. Zum internationalen Vergleich habe ich heute keine Zahlen gehört. Wir wissen, dass wir eher Probleme haben mit Steuerflüchtlingen aus den nördlichen Ländern, die in die Schweiz kommen, weil sie hier besser fahren. Auch darüber wäre es sinnvoll gewesen zu diskutieren und nicht so apodiktisch in den Raum zu stellen. Auch die Frage der höheren Steuern ist im Moment eine Behauptung. Ich staune, dass gerade diese Behauptung von bürgerlicher Seite kommt, die doch so viel Selbstvertrauen haben sollte, dass sie die Steuern aus konkreten, praktischen und ideologischen Gründen nicht erhöhen lässt. Diese Kräfte haben bei uns absolut die Mehrheit. Insbesondere staune ich, dass das Argument gegen die Steuerharmonisierung von Parteien ins Feld geführt wird, die heute EU-kompatibel sein wollen. Auch in der EU läuft eine Steuerharmonisierungsdiskussion. Ich weiss nicht, wie wir uns Europa annähern sollen, wenn wir noch 26 unterschiedliche Steuergesetze kennen.

In einem Punkt bin ich mit Lukas Briner absolut einverstanden, ein Antizürcher Reflex ist nicht zu befürchten, weil Zürich tatsächlich nicht gross davon profitieren wird. Um so mehr ist Zürich legitimiert, einen solchen Vorstoss zu machen. Steuersolidarität steht als starker Begriff gegen das Surfen von Betrieben und Reichen betreffend Steuersitz. Das ist der absolut falsche Weg. Hier müssen wir etwas entgegensetzen. Das

Volk versteht es schlicht und einfach nicht mehr, wenn gewisse Betriebe nach Ausserschwyz gehen und umgekehrt – wie Sie das so schön gebracht haben. Der Finanzausgleich sei die Lösung des Problems. Er ist es nicht. Es ist seit Jahren ein Trauerspiel bezüglich des Finanzausgleichs. Wir wissen alle, dass der Kanton Schwyz heute noch davon profitiert. Dieser Finanzausgleich ist ein bürokratischer Popanz. Die Kriterien verflüchtigen sich, und es ist viel schwieriger, hier eine Lösung zu finden als über den Weg der Steuerharmonisierung.

Ich bitte Sie, der Parlamentarischen Initiative zuzustimmen. Für die Zukunft erhoffe ich mir etwas mehr Kultur auch in der Kommissionsarbeit.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Dass Sie auf der bürgerlichen Seite den Lasten- und den Finanzausgleich als Lösung des Problems zelebrieren, freut mich sehr. Wir haben nie gesagt, man solle nur die Steuerharmonisierung innerhalb einer gewissen Bandbreite anstreben und den Lastenausgleich nicht weiter vorantreiben. Ich bin überzeugt, dass die Lasten- und Finanzausgleichsgeschichte auch Zug und Druck von unten, von den Kantonen braucht, damit dort endlich befriedigende Resultate erreicht werden können. Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie diesem Instrument so viel Gewicht beimessen.

Wenn Willy Haderer im Zusammenhang mit unserem Anliegen von Gleichschaltung spricht, versteht er mich bewusst falsch, was ich aber nicht glaube. Vielmehr denke ich, das ist ein Zeichen dafür, dass man das ganze Anliegen sehr vertieft hätte in der Kommission diskutieren müssen.

Ruedi Hatt, es ist so, das Model von Professor Karl August Zehnder, das Sie zitieren, ist ein sehr diskussionswürdiges und spannendes Modell. Ich wollte es in die Kommission einbringen und darüber diskutieren. Die Kommission wollte darüber nicht diskutieren. Unsere Parlamentarische Initiative sollte den verfassungsmässigen Anstoss geben, auf Verfassungsebene Voraussetzungen für beispielsweise solche Modelle zu schaffen. Dann hätte man einen Gegenvorschlag ausarbeiten können. Es wurde in der Kommission nicht diskutiert. Das ist schade. Die bürgerliche Ratsseite hätte durch seriöse Arbeit in der Kommission zeigen können – auch der Bevölkerung –, dass sie das Problem der unterschiedlichen Steuerbelastung wirklich ernst nimmt. Das haben Sie leider – ich finde es nach wie vor unverständlich – unterlassen.

Damit sichtbar wird, wer in diesem Saal ausschliesslich die Interessen der 5 % Reichsten vertritt, die über rund die Hälfte des gesamten Vermögens verfügen und gar nicht davon abhängig sind, auch nicht vom Standort Schweiz, und wer die Interessen der übrigen 95 % vertritt, die sich die andere Hälfte des Volksvermögens teilen müssen, beantrage ich Ihnen,

die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Die Mehrheitsverhältnisse im Rat sind klar. Daran wird auch der Namensaufruf nicht viel ändern.

Eines kam in dieser Diskussion und auch in der Kommission klar zum Ausdruck: Wir haben Handlungsspielraum. Abwanderung, Steuerprivilegien, Steuerparadiese Zug und Schwyz, Mobilität, Privilegien der Reichen, Mobilität der Finanzmärkte, sind die Stichworte dazu. Wir haben im Kanton einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan, indem wir die zentralörtlichen Leistungen der Stadt Zürich endlich abgelden. Dieses Beispiel sollte auch für uns als Kanton Schule machen. Der Kanton stellt zentralörtliche Leistungen für die ganze Region zur Verfügung, wenn nicht für die ganze Schweiz: Flughafen, S-Bahn-System, Strassenverkehrsnetz, Universität mit den Bildungsinstituten und das Opernhaus. Wir haben diese zentralörtlichen Leistungen in allen Gremien, in denen wir vertreten sind, selbstbewusst darzustellen. Ich denke an die Kantonale Finanzdirektorenkonferenz, die seit Jahren an diesem neuen Lastenausgleich herumbastelt. Hier muss ein grosser Wurf kommen. Darauf sind wir dringend angewiesen. Dieser Handlungsspielraum ist in der Debatte von Ruedi Hatt,

Lukas Briner, Julia Gerber und Franz Cahannes immer wieder angesprochen worden. Es ist ein zentrales Problem für den Kanton Zürich in den nächsten Jahren. Wir müssen uns nicht in den Schatten stellen, sondern dieses Selbstbewusstsein nach aussen tragen.

Daher hat diese Debatte durchaus ihren Sinn, wenn auch die Parlamentarische Initiative keine Gnade vor dem Rat finden wird. Das Problem ist aufgezeigt. Es besteht Handlungsraum in erster Linie auf Regierungsseite. In zweiter Linie werden wir entsprechende Vorstösse präsentieren müssen, um das Selbstbewusstsein des Kantons Zürich aufgrund der zentralörtlichen Leistungen nach aussen zu vertreten.

Regierungspräsident Eric Honegger: Es handelt sich hier um eine Parlamentarische Initiative, bei der der Regierungsrat nur auf schriftlichem Weg und nicht in der Kommissionsarbeit mitgewirkt hat. Ich habe heute gehört, dass Sie mit der Art und Weise wie sich die Kommission dem Thema angenommen hat, nicht so zufrieden sind. Sie haben sich aber nicht die Frage gestellt, ob das Mittel der Parlamentarischen Initiative wirklich das angemessene Mittel ist, um bei diesem Thema in die Tiefe zu stossen. Eine A4-Seite, bei der die obere Hälfte für den Vorstoss und die untere Hälfte für die Begründung reserviert ist, ist wohl nicht genügend Stoff, um eine fundierte Diskussion zu einem solchen Thema zu führen. Ist die Parlamentarische Initiative, bei der Sie den Regierungsrat schlicht auf der Seite lassen, das richtige Mittel, um ein so komplexes Thema anzugehen? Es wäre interessant gewesen, auf einem andern möglichen Weg vom Regierungsrat zum Beispiel einen Bericht zu verlangen, wie er sich zu dieser Thematik stellt. Dabei hätte auch die Frage des neuen Finanzausgleichs vertiefter angegangen werden können.

Franz Cahannes hat die Stellungnahme des Regierungsrates kurz ange-tönt. Ich halte fest, dass bei allem Ausblick, den der Regierungsrat in Richtung einer neuen möglichen, schweizerischen Steuerordnung vorgenommen hat, an der Tarifhoheit der Kantone nicht gerüttelt werden darf. Das ist ein staatspolitisches Problem erster Ordnung und darf nicht leichtfertig über den Haufen geworfen werden. Der Föderalismus und damit die Autonomie der Kantone hängen sehr wesentlich davon ab, ob die Kantone auch in Zukunft die Möglichkeit haben, über ihre Einkommen selbständig zu beschliessen. Die Einführung der

formellen Steuerharmonisierung auf Bundesebene hat gezeigt, welche Schwierigkeiten damals im Parlament zu überwinden waren, und wie viel Zeit die Vorlage beansprucht hat. Es wurde auch immer befürchtet, dass in die kantonale Finanzhoheit eingegriffen würde.

Zum Stand des neuen Finanzausgleichs: Nächstens wird die Vernehmlassung zum neuen Finanzausgleich eröffnet. Ich verfüge über einige Informationen, die ich nicht in aller Breite veröffentlichen will. Ich stehe aber unter dem Eindruck, dass der Kanton, wenn es bei dieser Übungsanlage bleibt, wie sie jetzt in die Vernehmlassung kommt, nicht zu den grossen Gewinnerkantonen gehören wird. Das zeigt einerseits, dass wir ein eher reicher Kanton sind. Wir haben ein relatives Steueraufkommen, das positiver zu Buche schlägt, als dies bei andern Kantonen der Fall ist. Es gibt einen Bereich, bei dem der Kanton Zürich profitieren soll, und zwar mit einem dreistelligen Millionenbetrag. Das ist der horizontale Finanzausgleich, bei dem der Kanton mit den umliegenden Kantonen Verträge zu Leistungen, die überkantonale erbracht werden, abschliessen kann und soll. Ich mache aber noch ein Fragezeichen, ob es uns tatsächlich gelingen wird, auf diesem Weg zum Ziel zu kommen, weil die Bereitschaft der Nachbarkantone natürlich nicht so gross ist, um ohne weiteres auf diese Diskussionen einzutreten. Es wird Initiative, Zeit, und Aufwand brauchen, hier zum Ziel zu kommen.

Trotzdem scheint mir dieser Weg viel Erfolg versprechender zu sein als der Weg über eine materielle Steuerharmonisierung, die staatspolitisch verfehlt wäre und auch im eidgenössischen Parlament überhaupt keine Chance auf Erfolg hätte.

Eintreten

Nachdem kein Antrag auf Nichteintreten auf die Anträge der Kommission gestellt worden ist, ist Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Auf eine Detailberatung kann verzichtet werden, da nur zwischen Einreichen einer Standesinitiative oder Verzicht auf die Einreichung einer Standesinitiative zu entscheiden ist.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über die Parlamentarische Initiative von Julia Gerber Rüegg und Franz Cahannes unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 48 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für die Einreichung einer Standesinitiative stimmen folgende 70 Ratsmitglieder:

Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Baggenstos Toni (Grüne, Erlenbach); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büchi Thomas (Grüne, Zürich); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Egg Bernhard (SP, Elgg); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Förtsch Peter (Grüne, Zürich); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Guler Anna (SP, Zürich); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Guyer-Vogelsang Esther (Grüne, Zürich); Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Holm Esther (Grüne, Horgen); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kohler Trudi (SP, Pfäffikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kunz Helen (LdU, Opfikon); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Cerquone Luzia (SP, Oberglatt); Mägli Ueli (SP, Zürich); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schaller Anton (LdU, Zürich); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schmid Ingrid (Grüne, Zürich); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Speerli Madeleine (SP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Vogel Josef (SP, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Waldner Liliane (SP,

Zürich); Weber Peter (Grüne, Wald); Weil-Goldstein Anjuska (FraP!, Zürich); Weisshaupt Crista D. (SP, Uster); Winkler Ruedi (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Gegen die Einreichung einer Standesinitiative stimmen folgende 89 Ratsmitglieder:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Aisslinger Peter (FDP, Zürich); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Biemann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Briner Lukas (FDP, Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); De-Boni Emil (FDP, Hinwil); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch bei Birmensdorf); Eugster Yvonne (CVP, Männedorf); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Gattiker Caspar-Vital (FDP, Zürich); Germann Willy (CVP, Winterthur); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Gubler Bernhard Andreas (FDP, Pfäffikon); Gubser Werner (SVP, Zürich); Gut Ulrich E. (FDP, Küsnacht); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Heitz Hans-Jacob (Liberale, Winterthur); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Hösly Balz (FDP, Zürich); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Isler Thomas (FDP, Rüslikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jeker Rudolf (FDP, Regensdorf); Jucker Johann (SVP, Neerach); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Eduard (FDP, Winterthur); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Leuthold Theo (SVP, Volketswil); Marti Peter (SVP, Winterthur); Metz Hans Rudolf (SD, Regensdorf); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Mörgele Christoph (SVP, Stäfa); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen); Ott Fritz (FPS, Dübendorf); Peter Werner (SVP, Bülach); Pfister-Esslinger Regula (FDP, Zürich); Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich); Rappold Jörg N. (FDP, Küsnacht); Rissi Alfred (FDP, Zürich); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sägesser Rolf (FDP, Greifensee); Schaub Theo (FDP, Zürich); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeili Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-

Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Stirnimann Isidor Markus (FDP, Wädenswil); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stucki Richard (FDP, Andelfingen); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Weber Doris (FDP, Zürich); Weiss Karl (FDP, Schlieren); Wenger Robert (SD, Zürich); Wietlisbach Paul (SD, Zürich); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil); Zopfi Helga (FDP, Thalwil); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied:
Müller Heidi (Grüne, Schlieren).

Abwesend sind folgende 19 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Bachmann Roland (FDP, Horgen); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Berset René (CVP, Bülach); Brunner Roland (SP, Rheinau); Fierz Dorothee (FDP, Egg); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gschwind Benedikt (LdU, Zürich); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Peyer Jürg (FDP, Zürich); Reber Klara (FDP, Winterthur); Talib-Benz Ursula (Grüne, Pfäffikon); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Weilenmann Richard (SVP, Buch am Irchel); Werner Markus J. (CVP, Dällikon); Zumbrunn Esther (DaP/ LdU, Winterthur).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 70 Stimmen keine Standesinitiative einzureichen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Änderung des Abfallgesetzes zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 1998 zur Einzelinitiative Rudolf Busenhart, Winterthur, und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 **3634**

8. Privatisierung der Abfallentsorgung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. April 1998 zum Postulat KR-Nr. 342/1994 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 **3641**

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der vorberatenden Kommission: Unsere Kommission, die wir liebevoll Abfallkommission genannt haben, hatte die Einzelinitiative Rudolf Busenhart sowie das Postulat von Hans Rutschmann und Ernst Schibli zu beraten. Die Einzelinitiative hat zur Hauptsache den Transport des Abfalls mit der Bahn zum Inhalt. Das Postulat zielt auf möglichst freien Markt in der Abfallentsorgung. Ich werde im Einzelnen darauf zurückkommen.

Wer die Berichte des Regierungsrates studiert hat, konnte feststellen, dass sich die Thematik teilweise überschneidet.

Die Kommission hat insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Zwei dienten Hearings mit Experten und Vertretern des Abfallwesens. Die Transportproblematik ist dabei ausführlich berücksichtigt worden.

Ich komme zuerst zur Einzelinitiative Rudolf Busenhart: Der Kantonsrat hat die am 8. Juli 1996, notabene nur ein halbes Jahr nach Inkrafttreten eines Teils des neuen Abfallgesetzes, eingereichte Einzelinitiative am 11. November 1996 vorläufig unterstützt. Es ist nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Regierungsrates zu entscheiden, ob sie definitiv zu unterstützen ist oder nicht. Der Regierungsrat lehnt sie ab.

Die Einzelinitiative schlägt für verschiedene Paragraphen des Abfallgesetzes Änderungen vor. Im Wesentlichen verlangt sie, dass Abfälle mit der Bahn zu den Abfallanlagen transportiert werden. Der Regierungsrat würde verpflichtet, ein Gesamtkonzept für die Abfallwirtschaft und den Transport festzulegen und dafür zu sorgen, dass die Abfälle und deren Rückstände – soweit technisch möglich – mit der Bahn transportiert werden. Schliesslich hätten die Gemeinden dem Staat eine jährliche Abgabe je Einwohner zu leisten. Damit würde ein Fonds geüfnet, mit welchem nicht nur – wie nach geltendem Recht – die staatlichen Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen, sondern auch der Bahntransport von Abfällen gedeckt würde.

Die Kommission hält die Einzelinitiative wie der Regierungsrat zunächst aus rechtlichen Gründen für unnötig. Der bereits in Kraft stehende § 22 des Abfallgesetzes schreibt – im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen technischen Verordnung über Abfälle – fest: «Inhaber oder Betreiber von Abfallanlagen könnten durch die Baudirektion verpflichtet werden, einen Bahntransport einzurichten und zu betreiben, sofern dadurch die Umwelt deutlich weniger belastet wird als durch andere Transportmittel und die Massnahme für den Betroffenen zumutbar ist.»

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung des Bahntransports sind also durchaus vorhanden. Die gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis aber auch umgesetzt. Ausserkantonaler Kehricht, der in Verbrennungsanlagen des Kantons Zürich geliefert wird, kommt durchwegs mit der Bahn. Zuger und Schaffhauser Kehricht wird mit der Bahn zur KVA (Kehrichtverbrennungsanlage) Winterthur transportiert. Der Zuger Kehricht machte dabei im Jahr 1996 die bemerkenswerte Menge von 14'000 t pro Jahr aus, bei gesamthaft 96'000 t verbrannten Abfalls. Aus dem Kanton Uri gelangt der Kehricht mit der Bahn bis Samstagern und von dort mit Wechselcontainers in die KVA Horgen.

Innerkantonale wird kein Kehricht mit der Bahn verschoben. Das liegt an der Zahl von sechs im Kanton Zürich vorhandenen KVA begründet. Die Transportdistanzen zu den einzelnen Anlagen sind damit relativ klein. Ferner wurden Massnahmen eingeleitet, um höhere Sammelleistungen und ein besseres Verhältnis von Sammel- zu Transportzeit zu erzielen. Mit diesen Optimierungen und dem technischen Fortschritt, beispielsweise bei den Lastwagenmotoren, wird bei der Umweltbelastung nur noch ein kleiner Unterschied zwischen dem Transport des Kehrichts auf der Strasse allein oder kombiniert auf Strasse und Schiene bestehen. Deshalb erscheint es der Kommission und dem Regierungsrat nicht angezeigt, den Bahntransport zwingend vorzuschreiben.

Die Kommission hat sich ausführlich über das sogenannte Thurgauer Modell informieren lassen. Das dort realisierte, an sich faszinierende integrale Entsorgungssystem lässt sich aber bei den gegebenen Rahmenbedingungen mit sechs KVA nicht tel quel auf den Kanton Zürich

übertragen. Der Kanton Thurgau verfügt nur über die neue KVA Weinfelden. Der Abfall gelangt von fünf regionalen Annahmезentren per Bahn dorthin. Damit werden sinnvolle Distanzen erzielt. Hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieses Referats sprengen. Der innerkantonale Bahntransport wird sicherlich längerfristig eine Option darstellen, wenn einzelne KVA ausser Betrieb genommen werden sollten.

Dem vorgeschlagenen Fonds können weder Kommission noch Regierungsrat Sinn abgewinnen. Das Abfallgesetz steht auf der Grundlage des Verursacherprinzips. Es hat nur bei den Sonderabfällen in § 36 eine Ausnahme gemacht. Dort werden die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus einem Fonds gedeckt, der via Gemeindeabgaben pro Einwohnerin und Einwohner gespeist wird. Die Transportkosten sind nach geltendem Recht vom Anlageinhaber zu tragen. Die vom Initianten vorgeschlagene Lösung läuft dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip zuwider. Sie hätte die teilweise Wiedereinführung der Subventionierung von Abfallanlagen zur Folge und würde nicht zuletzt die Haushaltungen einseitig belasten. Sie ist deshalb abzulehnen.

Zusammenfassend gelangte die Kommission wie der Regierungsrat zum Schluss, die Einzelinitiative für Abfalltransporte mit der Bahn sei weder rechtlich noch tatsächlich nötig und sehe eine untaugliche Art der Finanzierung der Transporte vor.

Die Kommission beantragt deshalb, bei aller Sympathie für das ökologische Grundanliegen, einstimmig, die Einzelinitiative Rudolf Busenhardt, Winterthur, nicht definitiv zu unterstützen. Alle in der Kommission vertretenen Fraktionen lassen mitteilen, dass sie den Kommissionsantrag gutheissen.

Zum Postulat Rutschmann und Schibli: Das Postulat sah im ursprünglichen Wortlaut vor, der Regierungsrat werde ersucht, im Bereich Abfallentsorgung einen möglichst freien Markt zu ermöglichen. Nach der Überweisung des Postulats im Rat am 11. September 1996 setzte das Amt für Gewässerschutz eine Zielsetzungsgruppe ein und beauftragte die Arbeitsgemeinschaft der Firmen Ernst Basler und Partner AG und die GEO Partner AG mit der Projektbearbeitung. Der Gruppe gehörten die beiden Postulanten, ein Vertreter der KVA, ein Vertreter aus der Industrie sowie Vertreter des AGW an.

Die Rahmenbedingungen für den Expertenbericht wurden wie folgt festgesetzt:

- Beschränkung auf den Haus- und Betriebskehricht,
- keine Untersuchung von Kehrlichtvermeidungs- und Kehrlichtverminderungsmassnahmen,
- Beschränkung auf Aufgaben der Kehrlichtsammlung , Transport und Kehrlichtbehandlung,
- keine Beschäftigung mit neuen Verbrennungstechnologien und dem Bereich Deponie.

Als Schwerpunkte wurden Massnahmen gesetzt:

- mit denen Kosten gesenkt und die finanzielle Belastung für Wirtschaft und Bevölkerung reduziert werden, ohne die Umwelt zusätzlich zu belasten, und
- mit denen die Transparenz bezüglich der Kosten erhöht und die Akzeptanz bei den Gemeindebehörden und in der Bevölkerung verbessert werden.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge einen ausführlichen Bericht. Den Ausführungen des Regierungsrates zum Postulat liegt im Wesentlichen dieser Bericht zugrunde. Die Arbeitsgruppe untersuchte vorab den Ist-Zustand und zeigt anhand der Analyse Verbesserungsmöglichkeiten auf, die sich innerhalb von einigen Jahren realisieren lassen. Ferner untersuchte sie das langfristige Optimierungspotential anhand möglicher strategischer Optionen. Der Kommission standen die Experten während einer Sitzung Red und Antwort.

Es kann im Folgenden nicht meine Aufgabe sein, hier alle Aspekte des sehr fundierten, informativen Expertenberichts darzulegen. Ich werde ausgehend von der Kommissionsarbeit zu einzelnen Punkte Bemerkungen und Ergänzungen anbringen und darlegen, welche Fragen zu Diskussionen führten und die Wertung der Kommission herauschälen.

Die Massnahmen im Bereich kurzfristigen Optimierungspotentials finden Sie in der Postulatsantwort. Es sind sieben Massnahmen, die in den Bereichen Logistik und KVA Kostensenkungen im Rahmen von 70 Fr./t zur Folge haben sollten. Das wäre im Verhältnis zu Kosten der Kehrlichtentsorgung im Jahre 1995 von 382 Fr./t eine Verbesserung um rund 20 %.

Die Massnahmen seien kurz aufgezählt:

1. Transparenz und Vergleichbarkeit herstellen,
2. Kehrichtsammlung optimieren,
3. attraktive Logistikdienstleistungen für Unternehmen gewähren,
4. Zuweisung der KVA-Einzugsgebiete flexibel gestalten,
5. Auslastung der KVA erhöhen,
6. Betrieb der KVA optimieren,
7. Massnahmevollzug und Erfolgskontrolle sicherstellen.

1. Transparenz und Vergleichbarkeit: Bis heute arbeiten die KVA nicht nach einem einheitlichen Rechnungsmodell. Das hat verschiedene Gründe. Teils hat es mit dem Fernwärmebereich, teils mit den Deponien zu tun. Ziel ist nun, Kosten und Leistungen aller Anlagen vergleichbar zu machen. Das neue Modell ist erarbeitet. Ab Anfang 1999 wird die KVA Winterthur damit arbeiten. Die weiteren Anlagen folgen per 1.1.2000.

2. und 3. Optimierung und Logistik: Kehrichtsammlungen und -transport kosteten 1995 127 Fr./t. Man geht aufgrund der Analyse davon aus, dass mit höheren Sammelleistungen und einem verbesserten Verhältnis von Sammel- zu Transportzeit die Kosten um rund 40 Fr./t gesenkt werden können. Das führt nicht zuletzt auch zu geringerer Umweltbelastung. Den Gemeinden wurde vom AWEL ein Leitfaden zur Optimierung der Kehrichtlogistik abgegeben, der auch der Kommission zur Verfügung gestellt wurde. Die Ratschläge reichen von der Optimierung der Sammelrouten über die Ausschöpfung der Nutzlasten der Fahrzeuge bis zur Submission. Wie der Presse entnommen werden konnte, haben verschiedene Gemeinden, beispielsweise auch die Stadt Winterthur, unter anderem die Anzahl Sammlungen reduziert und sammeln nur noch einmal pro Woche Kehricht ein. Die Sackgebühr konnte denn auch gesenkt werden.

4. Zuweisung der KVA-Einzugsgebiete: Diese Massnahme wurde in der Kommission unterschiedlich bewertet. Ziel ist grundsätzlich, den Gemeinden in Zukunft im Abstand von einigen Jahren zu ermöglichen, aufgrund eines Offertvergleichs zwischen zwei bis drei KVA zu wählen und entsprechend Antrag auf Zuweisung zu stellen. Damit verspricht man sich eine Erhöhung der Akzeptanz in den Gemeinden und einen Anreiz für die KVA, ihre Leistungen und Kosten laufend kritisch zu prüfen. Voraussetzung für die Wahl stellt unter anderem die Herstellung der Kostentransparenz dar. Für einen Teil der Kommission ist die Verwirklichung dieser Massnahme unabdingbar, andere äusserten sich skeptisch, vor allem, was die Gefahr zusätzlicher Umweltbelastung

durch vermehrte Strassentransporte anging. In der Beratung stellte sich heraus, dass eine Flexibilisierung ohnehin nicht vor dem Jahr 2004 möglich ist, weil die Verbandsgemeinden bis zu diesem Datum eingebunden sind. Auch muss der Vorschlag den Gemeinden und Zweckverbänden noch zur Stellungnahme unterbreitet werden.

5. Auslastung der KVA: Ich nenne vorweg einige relevante Zahlen. In den letzten zehn Jahren investierte der Kanton Zürich rund eine Milliarde Franken in die KVA. Ihr technischer Standard ist hoch. 1995 betrug die Siedlungsabfallmenge im Kanton 532'000 t, 1997 noch 466'000 t. Alle KVA zusammen verfügen bis zum Jahr 2000 über freie Verbrennungskapazitäten von rund 70'000 bis 100'000 t jährlich. Würde über die sogenannte politisch begrenzte Verbrennungskapazität hinausgegangen, wären es noch etliche mehr. Aufgrund dieser freien Kapazitäten besteht ein Bedarf nach mehr Kehricht zwecks besserer Auslastung, woraus wiederum Kostensenkungen resultieren würden. Gegenüber der Akquisition weiteren ausserkantonalen Kehrichts zeigte sich ein Teil der Kommission aber wiederum skeptisch. Die betriebswirtschaftlichen Gründe wurden wohl anerkannt. Es wurden aber auch umweltpolitische Bedenken vorgebracht. Aus gewissermassen gesamtökologischer Sicht wurde allerdings eingewendet, es sei sinnvoll, freie Kapazitäten von Zürcher Anlagen zu nutzen, wenn Kehricht aus Gebieten verbrannt werde, die nicht umweltgerecht entsorgen können. Offen ist zurzeit, ob Kehricht aus den Kantonen Tessin, Obwalden und Bern zugeführt werden kann.

6. Betriebsoptimierung bei den KVA: Betriebswirtschaftliche Verbesserungen haben bei verschiedenen KVA bereits dazu geführt, dass die Annahmetarife gesenkt werden konnten. Das AWEL ist auch bemüht, den Austausch von Erkenntnissen zu fördern und die strategischen Festlegungen zu koordinieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vertreter des AWEL und die Experten der Kommission das Konzept und den Nutzen der kurzfristigeren Massnahmen überzeugend darlegen konnten.

7. Massnahmevollzug und Erfolgskontrolle: Bei den langfristigen Massnahmen schliesslich verweilte die Kommission weniger lang. Der Expertenbericht zeigt interessante Optionen und reich illustrierte, verschiedene Modelle auf. Zu reden gab nicht überraschend die in Betracht gezogene Möglichkeit, die Anzahl KVA auf drei zu reduzieren. Gesamthaft gesehen konnte die Kommission die Verantwortlichen unterstützen, das Wettbewerbsmodell «gezielte Steuerung» weiterzuverfolgen. Es wird im Bericht des Regierungsrates dargelegt. Auf Einzelheiten einzugehen würde hier den zeitlichen Rahmen sprengen. Es fehlen

auch noch die notwendigen Vertiefungen und Konkretisierungen verschiedenster Aspekte.

Nicht verschwiegen sei, dass die Kommission aufgrund von Presseberichten auch auf die sogenannten «Lease and Lease back-Verträge» zu sprechen kam. Es wurden zu entsprechenden Vorgehensweisen einzelner Anlagebetreiber grosse Bedenken geäussert. Die Verwaltung beklagte den Mangel an Eingriffsmöglichkeiten. Sie wurde immerhin auf die Möglichkeit aufsichtsrechtlichen Einschreitens aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich hat Regierungspräsident Eric Honegger vor dem Rat bekanntgegeben, dass Projekte für solche Verträge nicht weiterverfolgt werden. Ich glaube im Namen unserer Kommission sagen zu können, dass sie diesen Entschluss begrüsst. Und zwar – das ist eine persönliche Bemerkung –, weniger mit Seitenblick auf die amerikanische Rechtsprechung als aus grundsätzlichen Überlegungen.

Die Kommission und der Rat haben nur, aber immerhin, zu entscheiden, ob der Bericht zum Postulat den gestellten Auftrag erfüllt und ob er den gesteckten Zielen Kostensenkung, Transparenz, und Akzeptanz gerecht wird. Die Kommission kam nach den Hearings und ihren Beratungen zum Schluss, der Bericht habe wertvolle Grundlagen erarbeitet und stelle eine sehr gute Basis zur Weiterarbeit dar. Die Kommission empfiehlt deshalb einstimmig, das Postulat abzuschreiben. Das Ergebnis bringt zum Ausdruck, dass auch die beiden Postulanten damit einverstanden sind.

Ich danke Regierungsrat Hans Hofmann und den Vertretern der Verwaltung, namentlich Christoph Maag und Jürg Suter, für die sachkundige, offene und sehr angenehme Zusammenarbeit. Den Mitgliedern der Kommission danke ich für die sachliche und faire Diskussion. Herzlichen Dank gebührt auch den beiden Protokollführerinnen Marianne Heusi und Therese Spiegelberg.

Hans Rutschmann (SVP, Rafz): In den letzten Jahren wurde der Entsorgung von Abfall richtigerweise immer eine grössere Beachtung geschenkt. Der Grundsatz, Abfall zu vermeiden, zu verringern und umweltgerecht zu entsorgen, ist heute beinahe eine Selbstverständlichkeit. Neben dem Umdenken in der Bevölkerung ist dafür sicher auch die heute strengere Gesetzgebung verantwortlich. Das Resultat der Bemühungen kann sich sehen lassen. Die Abfallmenge, speziell der Siedlungsabfall, konnte deutlich reduziert werden. Das Umdenken und Sparen sollte sich für die Hauptakteure, die Haushalte, aber auch finanziell lohnen. Hier geht die Rechnung für die Bürgerin und den Bürger überhaupt nicht auf. Gemäss Abfallgesetz müssen die anfallenden Kosten

innerhalb der Gemeinde, zum Beispiel für den Bau und den Betrieb von Sammelanlagen über eine Grundpauschale kostendeckend verrechnet werden. Die Kosten für das Einsammeln, den Transport in die KVA und die Verbrennung wird durch die Sackgebühr finanziert. Während die Gemeinden die Kosten für die Grundgebühr und den Kehrtrichtransport selber beeinflussen können, sind sie bei den Verbrennungskosten den KVA ausgeliefert. Hier liegt unseres Erachtens das Problem.

Bekanntlich werden die Gemeinden vom Regierungsrat einer bestimmten KVA zugewiesen. Dadurch können die KVA selbstherrlich die Verbrennungskosten festsetzen und verrechnen. Dazu ein Beispiel aus meiner Gemeinde: Wir sind der KVA Hagenholz zugewiesen. Im März 1994 teilte uns die Stadt in einem kurzen Schreiben mit, dass die Verbrennungskosten um 46 % erhöht werden. Ein halbes Jahr später wurde die Erhöhung auf 23 % reduziert. Warum und wieso, brauchten sie uns nicht zu begründen. Gemäss der regierungsrätlichen Postulatsantwort stiegen die Kosten für die Kehrtrichsorgung zwischen 1990 und 1995 um 57 %. Hier kann man wahrlich von einer Kostenexplosion sprechen. Diese Erhöhung ist teilweise auf überrissene Investitionen und mangelndes Kostenbewusstsein in den KVA zurückzuführen. Die Privathaushalte sparen und müssen umgekehrt massiv mehr für die Entsorgung bezahlen. Dieser Zustand ist unhaltbar, wird von niemandem begriffen und muss korrigiert werden. Hauptgrund für die Kostenexplosion ist unseres Erachtens der fehlende Markt auf diesem Gebiet. Durch die starre Zuweisung müssen sich die KVA nicht um Kunden kümmern. Sie können mit den Kunden, in dem Falle die Gemeinden, umgehen, wie sie wollen. Teilweise, nicht überall, wurde und wird dies so praktiziert. Nach unserer Auffassung muss deshalb auch bei der Kehrtrichsorgung der Grundsatz von Angebot und Nachfrage spielen können. Beim Kehrtrichtransport spielt dieser Wettbewerb bereits recht gut, indem die Gemeinden bei verschiedenen Unternehmen Offerten einholen. Nach dem heute geltenden Recht ist dies bei den KVA nicht möglich. Hier besteht Handlungsbedarf.

Die Regierung hat für die Beantwortung unseres Postulats eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dabei wurde das Problem analysiert und mögliche kurz- und mittelfristige Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Bereits mit kurzfristig realisierbaren Massnahmen lassen sich die Kosten bis zu 20 % senken. So soll in den KVA gemäss der Antwort der Regierung die Auslastung erhöht, die Betriebe optimiert, die Kostentransparenz und ein Controlling eingeführt werden. Ebenfalls soll unsere Hauptforderung, die Schaffung einer Wettbewerbssituation, längerfristig realisiert werden. So schreibt der Regierungsrat von einem schrittweisen Übergang zu mehr Wettbewerb, sowie von Kooperationsmodellen

zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand. Wenn der Regierungsrat die in der Postulatsantwort aufgelisteten Optimierungsmassnahmen tatsächlich umsetzt, sind unsere Forderungen im Postulat weitgehend erfüllt.

Wir stimmen deshalb der Abschreibung des Postulats zu. Wir erwarten aber zusammen mit vielen Gemeinden, dass die Umsetzung dieser Vorschläge tatsächlich innert nützlicher Frist passiert.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Persönliche Erklärung

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich habe eine persönliche Erklärung zum Postulat KR-Nr. 425/1998. Damit habe ich gefordert, dass die Ortschaft Thalwil nach wie vor mit den Interregio-Zügen von und nach Luzern bedient wird, und dass die heute guten Anschlüsse nach Horgen, Wädenswil und Richterswil weiterhin gewährt werden.

Ich kann heute eine gute Mitteilung machen. Die SBB-Geschäftsleitung hat eingelenkt. Die betroffenen Züge werden weiterhin in Thalwil anhalten. Das Gleiche geschieht mit den neuen Schnellzügen, die dannzumal gute Anschlüsse nach Wädenswil und Pfäffikon Richtung Chur vermitteln werden.

Ich bin froh, dass das Postulat einen entsprechenden «Schupf» ausgelöst hat, denn jetzt wird ein gutes Angebot noch besser. Ich bin mir aber bewusst, dass es nicht allein dieser Vorstoss war, der dazu beigetragen hat, deshalb danke ich an dieser Stelle allen Beteiligten, dies gilt für die Regionale Verkehrskonferenz Zimmerberg und die Volkswirtschaftsdi-rektion bestens für die Unterstützung. Selbstverständlich ziehe ich somit mein Postulat zurück.

Verschiedenes

Rücktritt

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Erich Brunner, Boppelsen, als Oberrichter.

Nach Vollendung des 65. Altersjahres erkläre ich meinen Rücktritt als Oberrichter auf den 31. März 1999. Für das Vertrauen, das Sie mir durch meine Wahl im Jahre 1989 und die seitherige Wiederwahl entgegengebracht haben, danke ich Ihnen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich bitte den Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz die Ersatzwahl vorzubereiten.

Ich lade Sie herzlich zum ersten Apéro 1999 ein. Er dauert bis ca. 12.30 Uhr.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Inventarisierung kommunaler Schutzobjekte**
Anfrage Ruedi Keller (SP, Hochfelden)
- **Handhabung des Ruhetagsgesetzes in Zusammenhang mit dem Tanzverbot**
Anfrage Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Franz Cahannes (SP, Zürich)
- **Erleichterte Steuererklärungen für Private am Computer**
Anfrage Hugo Buchs (SP, Winterthur)
- **KMU im Kanton Zürich – Bald weniger Bürokratie und Ende der Drangsalierung der Kleinbetriebe?**
Anfrage Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)

Rückzüge

- **Landreserven und Liegenschaften**
Postulat Peter Abplanalp (SVP, Oetwil a. S.) und Hans Rutschmann (SVP, Rafz) KR-Nr. 244/1998
- **Halbstündige Bedienung von Thalwil mit den Interregio-Zügen von und nach Luzern**
Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) KR-Nr. 425/1998

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 4. Januar 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 11. Februar 1999 genehmigt.